

Zusammenfassende Erklärung

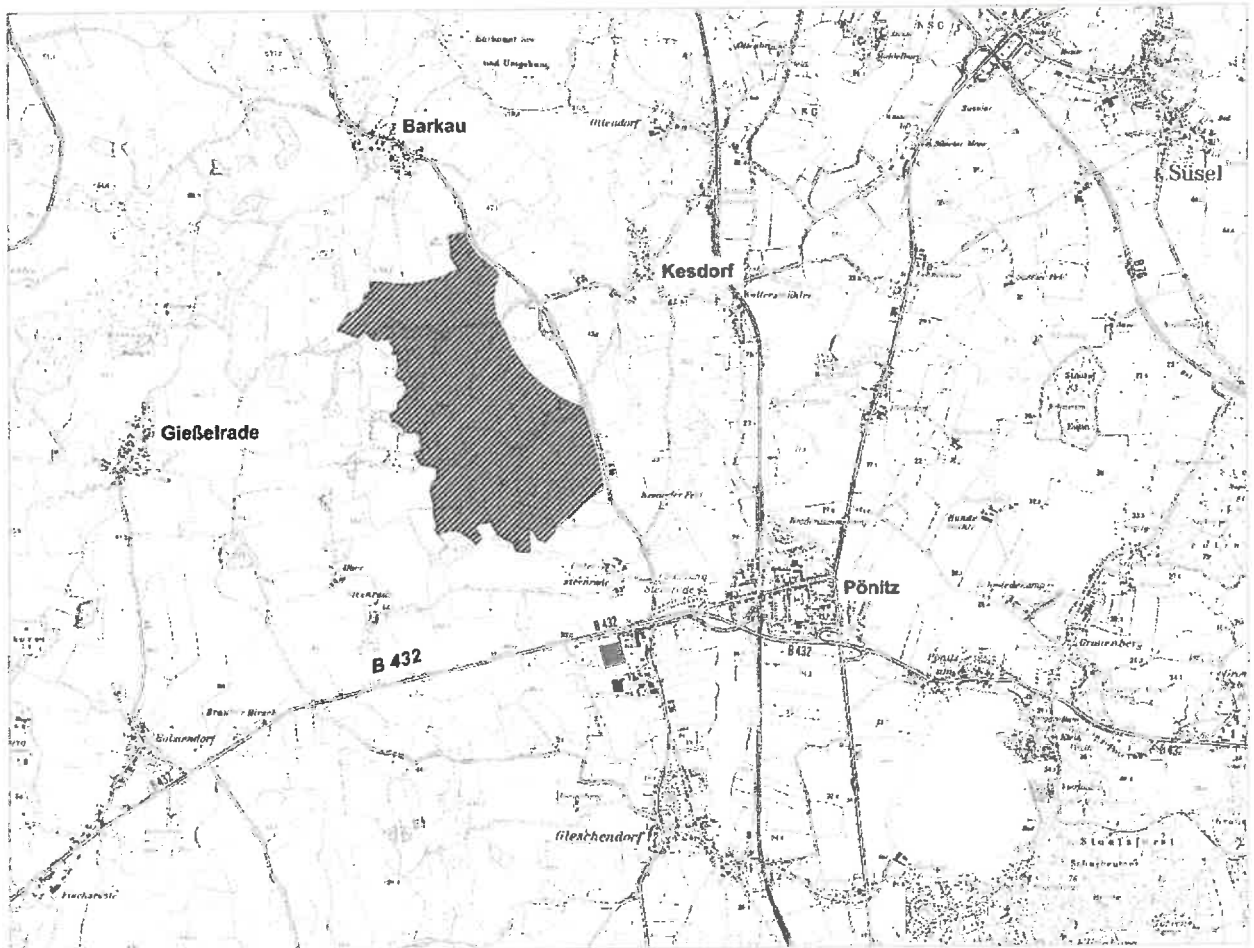
gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

zur

4. Änderung des Flächennutzungsplans

für ein Gebiet westlich der Eutiner Straße (K 55) und nördlich der Bundesstraße (B 432) zwischen den Ortschaften Barkau, Kesdorf, Untersteenrade und Gießelrade

Stand: 06.08.2021



Gemeinde Süsel

in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro PROKOM, Lübeck

1 .Ausfertigung

planm. A. 1.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Verfahrensablauf	4
2	Ziele der 4. Änderung des Flächennutzungsplans	4
3	Auswahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten	5
4	Berücksichtigung der Umweltbelange	7
5	Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen	42
5.1	Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB	42
5.2	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB	55
5.3	Frühzeitige Abstimmung mit den Nachbargemeinden	55
5.4	Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB	56
5.5	Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB	58
5.6	Erneute Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB	59
5.7	Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB	59

1 Verfahrensablauf

Gemäß § 6a Abs. 1 Baugesetzbuch ist der 4. Änderung des Flächennutzungsplans eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 4. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Parallel zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 50 aufgestellt und der Bebauungsplan Nr. 6 aufgehoben. Mit der Bauleitplanung zielt die Gemeinde auf eine Feinsteuerung der Planung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes.

Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss	07.01.2013	
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB	30.01.2020	bis 03.03.2020
Frühzeitige Beteiligung der Behörden/TöB gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom	29.01.2020	
Abstimmung Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB mit Schreiben vom	29.01.2020	
Prüfung der Anregungen und Stellungnahmen	25.06.2020	
Entwurfs-/Auslegungsbeschluss	25.06.2020	
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB	15.07.2020	bis 31.08.2020
Beteiligung der Behörden/TöB § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom	14.07.2020	
Erneuter Entwurfs-/Auslegungsbeschluss	10.12.2020	
Erneute Öffentliche Auslegung gemäß § 4a (3) Satz 1 i.V.m. § 3 (2) und § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB	07.01.2021	bis 08.02.2021
Erneute Beteiligung der Behörden/TöB gemäß § 4a (3) Satz 1 i.V.m. § 4 (2) und § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB mit Schreiben vom	06.01.2021	
Prüfung der Anregungen und Stellungnahmen	29.04.2021	
Satzungsbeschluss	29.04.2021	

2 Ziele der 4. Änderung des Flächennutzungsplans

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 50 passt die Gemeinde ihre Bauleitplanung den aktuell in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung an. Die Berücksichtigung der Umgrenzung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung aus der Teilaufstellung des Regionalplans 2020 (Sachthema Windenergie an Land) bildet dabei den Hauptbe-

standteil. Weiterhin passt sie mit ihrer Bauleitplanung die Nutzung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung aus der Teilaufstellung des Regionalplans 2020 den heutigen Anforderungen an einen wirtschaftlichen Betrieb einerseits und an einen dem heutigen Stand der Technik angepassten Betrieb von Windenergieanlagen andererseits an. Damit steuert die Gemeinde die Ausnutzung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung mit Windenergieanlagen einschließlich der dafür erforderlichen Nebenanlagen und verschafft somit der Windenergie innerhalb des Vorranggebietes substanziell Raum.

3 Auswahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die Landesplanungsbehörde hat mit der Teilaufstellung des Regionalplans (Sachthema Windenergie an Land) und den darin dargestellten Vorranggebieten für die Windenergienutzung die Ziele der Raumordnung im Gemeindegebiet Süsel festgelegt.

Demnach befinden sich die geplanten 10 Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung. Insofern ergeben sich im Gemeindegebiet Süsel räumlich gesehen keine Alternativen.

Innerhalb der Flächen für die Windenergienutzung im Plangeltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Gesamthöhe der Windenergieanlagen auf maximal 200 m über der natürlichen Geländeoberkante festgesetzt. Eine Beschränkung der Gesamthöhe ergibt sich aus folgenden Gründen.

Es wurden vom Vorhabenträger Foto-Visualisierungen hergestellt, die von 6 Standorten im Umfeld des Vorranggebietes PR3-OHS-062 jeweils das Landschaftsbild im Vorranggebiet mit geplanten Windenergieanlagen unterschiedlicher Gesamthöhen zeigt: 150 m, 180 m, 200 m und 230 m. Hinzu kam jeweils ein Foto der bestehenden Situation mit den 17 Windenergieanlagen unterschiedlicher Gesamthöhen. Die Foto-Visualisierung bezog sich immer auf das gesamte Vorranggebiet in den Gemeindegebieten Süsel und Scharbeutz. Grundlage war für jede visualisierte Gesamthöhe vom Vorhabenträger eine Standortplanung des maximal möglichen für das gesamte Vorranggebiet.

- Ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal zwischen den verschiedenen Gesamthöhen ist die Anlagenzahl innerhalb des Vorranggebietes: Bei einer Planung von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m könnten im Vorranggebiet 19 Windenergieanlagen errichtet werden, d.h., 2 Windenergieanlagen mehr als im Bestand. Bei einer Planung von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 230 m könnten im Vorranggebiet 10 Windenergieanlagen errichtet werden, d.h., 7 Windenergieanlagen weniger als im Bestand.

Die Foto-Visualisierungen aus den Ortschaften Barkau und Kesdorf haben gezeigt, dass von den 150 m und 180 m hohen Windenergieanlagen zwar von

jeder Anlage selbst weniger zu sehen ist, dafür aber mehr Windenergieanlagen zu sehen sind.

Der Unterschied zwischen den 200 m und 230 m hohen Windenergieanlagen liegt wiederum mehr in der deutlicheren Sichtbarkeit der 230 m hohen Windenergieanlagen aus den beiden Ortslagen heraus, auch wenn die 230 m hohen Windenergieanlagen aufgrund der 5-H-Regelung weiter entfernt stehen¹. Der Unterschied in der möglichen Anlagenzahl im Vorranggebiet (10 bei 230 m hohen Windenergieanlagen und 12 bei 200 m hohen Windenergieanlagen) fällt hier nicht so ins Gewicht.

- Weiterhin sind für die Gemeinde Süsel auch die nachteiligen Auswirkungen auf die Süsseler Landschaft von Bedeutung. Nördlich des Vorranggebietes PR3-OHS-062, an der Südgrenze von Barkau und östlich der K 55, beginnt zudem der Naturpark "Holsteinische Schweiz". Je niedriger die Windenergieanlagen desto höher ist die Wahrscheinlichkeit von Sichtverschattungen durch Wälder, Knicks und die hügelige Landschaft gegeben. Je höher die Windenergieanlagen, umso weniger Sichtverschattungen, umso stärker sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im übrigen Gemeindegebiet und damit auch im Naturpark zu erwarten.
- In der Abwägung der genannten Belange (Sichtbarkeit der geplanten Windenergieanlagen aus Barkau und Kesdorf, zu erwartende erhebliche Beeinträchtigungen der Süsseler Landschaft und des Naturparks durch größere Fernwirkung einerseits und eine Reduzierung der Anlagenzahl gegenüber dem bestehenden Windpark andererseits) hat die Gemeinde die maximal zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen im Plangeltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Süsel auf 200 m festgesetzt.

Aus den genannten Gründen kommen für die Gemeinde Süsel keine anderen Planungsmöglichkeiten in Frage und der Windenergie im Vorranggebiet für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Süsel ist somit auch substantiell Raum gegeben.

¹ Der Höhenunterschied zwischen den 200 m hohen und den 230 m hohen Windenergieanlagen ergibt sich durch eine 30 m höhere Nabenhöhe: Die Nabenhöhe der 200 m hohen Windenergieanlage liegt bei 121 m, bei der 230 m hohen Windenergieanlage liegt die Nabenhöhe bei 151 m. Der Rotordurchmesser beträgt bei beiden Windenergieanlagen 158 m.

4 Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei der Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans haben in Bezug auf die Umweltbelange insbesondere folgende Planungen, Berichte und Gutachten Berücksichtigung gefunden:

- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein 2019: Archäologie-Atlas SH (<https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>), Stand: 30.10.2019.
- BioConsult SH GmbH & Co. KG 2012: Fledermauskundliche Untersuchungen für den Bereich der Antragsgebiete für Windenergienutzung bei Kesdorf / OH 2011. Husum.
- BioConsult SH GmbH & Co KG 2012: Ornithologisches Fachgutachten im Rahmen geplanter Repowering-Vorhaben und Windparkerweiterungen Kesdorf / OH, Erfassung der Flugbewegungen von Zug- und Rastvögeln, Erfassung der Flugaktivität von Großvögeln, Kartierung des Brutbestandes im Frühjahr und Herbst 2011. Husum.
- BioConsult SH GmbH & Co. KG 2015: Repowering/Erweiterung Windpark Kesdorf (Kreis Ostholstein) Fachgutachten Fledermäuse. Entwurf. Husum.
- BioConsult SH GmbH & Co. KG 2020: Repowering Windpark Kesdorf/Süsel, Vorranggebiet Nr. PR3_OHS_062, Gemeinden Süsel und Scharbeutz Kreis Ostholstein, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG, Husum, Stand: September 2020.
- BioConsult SH GmbH & Co. KG 2020: Repowering Windpark Kesdorf/Süsel, Vorranggebiet Nr. PR3_OHS_062, Gemeinden Süsel und Scharbeutz, Kreis Ostholstein, Ornithologisches Fachgutachten, Stand: Mai 2020.
- BioConsult SH GmbH & Co. KG 2020: Repowering Windpark Kesdorf/Süsel, Vorranggebiet Nr. PR3_OHS_062, Gemeinden Süsel und Scharbeutz Kreis Ostholstein Maßnahmenkonzept zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 BNatSchG für die Haselmaus, Stand: Mai 2020.
- BioConsult SH GmbH & Co. KG 2020: Repowering Windpark Kesdorf/Süsel, Vorranggebiet Nr. PR3_OHS_062, Gemeinden Süsel und Scharbeutz Kreis Ostholstein Maßnahmenkonzept zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 BNatSchG für den Rotmilan, Stand: September 2020.
- Bundesverband Boden 1999: Bodenschutz in der Bauleitplanung – Vorsorgeorientierte Bewertung. Berlin.
- Dürr, T. 2020a: Vogelferluste an Windenergieanlagen in Deutschland - Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg. Stand: 07.01.2020.

- Dürr, T. 2020b: Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg. Stand: 07.01.2020.
- Gemeinde Süsel 2006: Landschaftsplan der Gemeinde Süsel.
- Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH (GFN) 2020a: Errichtung und Betrieb von 12 WEA in den Gemeinden Süsel und Scharbeutz. Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG. Stand: 19.05.2020
- Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH (GFN) 2020b: UVP-Bericht für ein Repoweringvorhaben innerhalb des Vorranggebietes PR3_OHS_062 (Gemeinde Süsel und Scharbeutz). Stand: Oktober 2020.
- Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH (GFN) 2020c: Repoweringvorhaben in der Gemeinde Süsel. Landschaftspflegerischer Begleitplan. Stand: Oktober 2020.
- Kühling, Dirk; Röhrig, Wolfram 1996: Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter in der UVP. UVP Spezial, Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeitsprüfung (Hrsg.), Bd. 12. Dortmund.
- Limbrunner, A., E. Bezzel, K. Richarz und D. Singer 2007: Enzyklopädie der Brutvögel Europas. Stuttgart.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein 2019a: Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein. 5. Fassung (Stand: März 2019).
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein 2019b: Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein (<http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>), Stand: 02.09.2019.
- Landesamt für Straßenbau und Straßenverkehr Schleswig-Holstein 2004: Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, -bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenbauvorhaben (Kompensationsermittlung Straßenbau).
- Mammen, U., Nicolai, J., Böhner, K., Mammen, K., Wehmann, J., Fischer, S. & Dornbusch, G. 2014: Artenhilfsprogramm Rotmilan des Landes Sachsen-Anhalt. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Nr. 5, S: 163.
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein 2017: Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen.

- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein 2020: Landschaftsrahmenplan Planungsraum III – Kreise Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg, Segeberg, Stormarn, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Kreisfreie Stadt Hansestadt Lübeck.
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Landesplanungsbehörde vom 31.12.2020: Gesamträumliches Plankonzept zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie zur Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie an Land)
- Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein 1999: Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999.
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein 2003: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II – Kreis Ostholstein und Hansestadt Lübeck (Gesamtfortschreibung 2003).
- Prokom GmbH 2021: Fachbeitrag Natur und Landschaft zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 50 Gemeinde Süsel. Stand: 26.04.2021
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder und C. Sudfeldt (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- T&H Ingenieure GmbH 2019a: Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb neuer Windenergieanlagen im Rahmen des Repowering-Vorhabens im Windpark Kesdorf. Stand: 02.09.2019.
- T&H Ingenieure GmbH 2019b: Schattenwurfgutachten für die Errichtung und den Betrieb neuer Windenergieanlagen im Rahmen des Repowering-Vorhabens im Windpark Kesdorf. Stand: 28.08.2019.
- Umweltbundesamt 2019: Entwicklung eines Konzepts und Maßnahmen für einen ressourcensichernden Rückbau von Windenergieanlagen.
- Wiesbaden (Hrsg.) 1995: Handlungsanweisung zur Durchführung von UVP's in Bebauungsplanverfahren. UVP Spezial, Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) e.V. (Hrsg.), Bd. 11. Dortmund.

Auf der Grundlage der o. g. Unterlagen werden Maßnahmen aufgezeigt, mit denen die Umweltbelange berücksichtigt werden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

Im Folgenden werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. zur Verringerung der Beeinträchtigungsintensität aufgezeigt, die die Folgen des gesamten Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vermeiden oder verringern.

Vermeidung und Verringerung von baubedingten Beeinträchtigungen

➤ *Schutz des Bodens vor baubedingten Beeinträchtigungen*

Zur Verringerung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden erfolgt eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i.V. mit § 12 BBodSchV). Die DIN 19731 und 18915 sind zu berücksichtigen.

Für den Bau erforderliche Bodenlagerflächen, die nicht für Versiegelungsflächen vorgesehen sind, werden nach Abschluss der Bauphase wieder gelockert.

Die baubedingte Inanspruchnahme von Seitenflächen, die nicht dauerhaft für die geplanten Anlagen benötigt werden (z.B. durch Befahren mit Baufahrzeugen oder Einrichtung von Materialplätzen), wird auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt. Die Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme wieder gelockert und soweit wie möglich der natürlichen Entwicklung überlassen.

➤ *Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers durch Öl-, Schmier- und Treibstoffe*

Zur Vermeidung von Belastungen des durchlässigen Bodens und des Grundwassers wird besonders sachgerecht und vorsichtig gemäß Altölverordnung² mit Öl, Schmierstoffen und Treibstoffen umgegangen.

➤ *Vermeidung der Beeinträchtigung von Gehölzstrukturen während der Bauphase*

Bei Baumaßnahmen in der Nähe von Gehölzbeständen werden die Bäume während der Baudurchführung vor Beeinträchtigungen gemäß DIN 18920 geschützt (Schutzabgrenzungen, Baumschutz, je nach Bedarf). Die Bodenmassen werden nicht in den Kronentraufbereichen der Bäume gelagert.

➤ *Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen von Oberflächenformen*

Die Windenergieanlagen werden auf dem vorhandenen natürlichen Gelände ohne größere Erdmassenbewegungen und ohne Veränderung von Oberflächenformen errichtet.

➤ *Vermeidung von rückbaubedingten Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit und der Umwelt³*

- Der Rückbau der Windenergieanlagen erfolgt grundsätzlich sequenziell und mechanisch – Sprengungen oder Verfahren mittels Abrissbirne sind nur in Ausnahmefällen sinnvoll.

² Altölverordnung vom 16.04.2002, zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

³ Umweltbundesamt 2019: Entwicklung eines Konzepts und Maßnahmen für einen ressourcensichernden Rückbau von Windenergieanlagen

- Kabeltrassen und Wege, welche nicht mehr für das Repowering genutzt werden können, werden möglichst vollständig rückgebaut.
- Fundamente werden bis zur Unterkante der Sauberkeitsschicht bzw. gemäß Genehmigung nach BImSchG zurückgebaut.
- Bei Sägearbeiten an den Rotorblättern vor Ort wird die Staubbelastung für Mensch und Umwelt durch Einhausungen sowie Auffangen von staubbelastetem Wasser minimiert.
- Es wird vermieden, dass alte Betriebsflüssigkeiten während des Rückbaus in die Umwelt gelangen und dort verbleiben. Schaltanlagen enthalten meist Schwefelhexafluorid. Die Rückgewinnung dieses Gases erfolgt nach der Verordnung (EU) 517/2014⁴ sowie der nationalen ChemKlimaSchutzV⁵ nur durch zertifiziertes Personal, um das Recycling, die Aufarbeitung oder Zerstörung sicherzustellen. Dieses Gas wird nach den Vorschriften der DIN EN 60480⁶ behandelt.

Vermeidung und Verringerung von anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen

➤ Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswassers von den Türmen der Windenergieanlagen, den Zuwegungen und den Kranstellflächen versickert über den gewachsenen Oberboden (A-Horizont) versickert.

Durch die Versickerung des Niederschlagswassers im Plangeltungsbereich bleibt das Niederschlagswasser dem Wasserkreislauf vor Ort erhalten. Die nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt werden so vermieden.

➤ Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens

Bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung wird die Windenergieanlage vollständig zurückgebaut und die Fläche entsiegelt (§ 35 Abs. 5 BauGB). Dies gilt für den Turm und das Fundament sowie für die versiegelten Flächen.

➤ Vermeidung von Beeinträchtigungen geschützter Biotope

Bei der Standortwahl für die Windenergieanlagen werden gesetzlich geschützte Biotope, insbesondere Knicks, nicht in Anspruch genommen. Die Wegeführung wird so gewählt, dass Knickdurchbrüche nicht mehr als unbedingt nötig erforderlich sind.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 über fluorierte Treibhausgase

⁵ Chemikalien-Klimaschutzverordnung vom 02.07.2008, zuletzt geändert am 14.02.2017 (BGBl. I S. 148)

⁶ Richtlinien für die Prüfung und Aufbereitung von Schwefelhexafluorid (SF₆) nach Entnahme aus elektrischen Betriebsmitteln und Spezifikation für dessen Wiederverwendung

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bauzeitenbeschränkungen

➤ **Brutvögel**

Die Errichtung der Windenergieanlagen und Zuwegung erfolgt außerhalb der Brutzeit der potenziell betroffenen Arten. Dies betrifft im vorliegenden Fall Boden-/Offenlandbrüter, da die Windenergieanlagen auf Offenflächen errichtet werden sollen. Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen sind deshalb im Zeitraum **01.03. – 15.08. keine Baumaßnahmen** durchzuführen. Im Rahmen des Zuwegungsbaus sind auch Gehölzbestände durch Rodungen betroffen. Die Arbeiten an Gehölzen sind erst **ab dem 01.10.** zulässig.

Ist das oben genannte Bauzeitfenster für Offenlandbrüter nicht einzuhalten, müssen anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, die eine Besiedlung durch Brutvögel auf den überplanten Flächen sicher vermeiden bzw. es muss vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten der Nachweis erbracht werden, dass die durch den Bau der Windenergieanlage beanspruchte Fläche nicht als Bruthabitat genutzt wird (vgl. Besatzkontrolle).

➤ **Fledermäuse**

Sollte eine Betroffenheit durch die Rodung von Gehölzbeständen für die Zuwegung bestehen, so ist eine Kontrolle auf mögliche Quartierstrukturen bzw. Besatz vorzunehmen (vgl. Besatzkontrolle). Sofern Quartierstrukturen vorhanden sind, sind Eingriffe in die Gehölze nur im Zeitraum **vom 1.12. bis 28.2.** zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind Eingriffe in Gehölzbestände nur zulässig, wenn vorher festgestellt wurde, dass kein Besatz durch Fledermäuse vorliegt.

Da sich die potenziell vorkommenden Höhlen möglicherweise auch als Winterquartiere eignen können, ist im Zeitraum von Anfang September bis Ende Oktober angepasst an bestehende Temperaturentwicklungen sicherzustellen, dass sich keine Individuen in den Quartieren aufhalten. Dies gilt aber nur für alte, dicke Bäume (Durchmesser ≥ 50 cm), die eine ausreichende Isolierung aufweisen. Ggf. können Höhlen mittels Vlies und Reusen verschlossen werden. In Fällen der Betroffenheit von potenziellen Winterquartierbäumen sollte eine Abstimmung mit dem LLUR erfolgen.

➤ **Haselmäuse**

Das Zurückschneiden der Gehölze ist nur außerhalb der Aktivitätsphase der Haselmäuse erlaubt. Zur Verhinderung der Tötung von Haselmäusen durch eine Gehölzrodung ist eine Beschränkung der Maßnahme auf den Zeitraum 1. Bis 15. Oktober festgelegt. Alternativ ist auch ein gestaffelter Gehölzrückschnitt im Zeitraum vom 16. Oktober bis zum letzten Tag des Februars und eine Rodung der Stubben

ab Ende April möglich. Die Rodung der Stubben darf nur vom 1.5. bis 31.10. erfolgen (LLUR SH, 2018⁷). Weitere Maßnahmen zur Rodung von Gehölzen, insbesondere Knicks, sind unter „Knickrodung“ aufgeführt.

Vergrämungs- und / oder Entwertungsmaßnahmen

➤ **Brutvögel**

Für die betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb des Baufeldes stellt die vorzeitige Baufeldräumung mit anschließendem kontinuierlichem Baubetrieb hinreichend sicher, dass während der Bauzeit keine Ansiedlungen auf den Bauflächen stattfinden.

Sollte dies wegen eines Baubeginns während der unter „Bauzeitenbeschränkung“ genannten Zeiträume nicht gewährleistet sein, sind Ansiedlungen von Brutvögeln im Vorfeld auf andere Art zu vermeiden. Dazu sind die nachfolgend dargestellten Vorgaben für die Baufeldräumung (Knicks) zu beachten bzw. gezielte Vergrämungsmaßnahmen (Offenflächen: Aufstellung von Flatterbändern in ausreichender Dichte im Bereich des Baufeldes ab dem 01.03. bis Baubeginn) durchzuführen.

Die Baufeldräumung von im Baufeld vorhandenen Gehölzbeständen findet gemäß § 39, Absatz 5, Ziffer 2 BNatSchG vor Beginn der Vegetationsperiode und außerhalb der Brutzeit wertgebender Arten statt (Anfang Oktober bis Anfang März).

Besatzkontrolle

➤ **Brutvögel**

Falls die Vergrämungsmaßnahmen nicht bereits vor Beginn der Brutzeit durchgeführt werden können und der Baubeginn in die oben genannten Bauzeitenbeschränkungsfristen fällt, sind alle Bereiche mit Lebensraumpotenzial für die betroffenen Arten bzw. Gilden vor Baubeginn über die ökologische Baubegleitung auf Besatz zu prüfen.

Im Zuge der Besatzkontrolle sind die Baufelder und Zuwegungen unter Berücksichtigung des Umfeldes auf Anwesenheit und Brutaktivitäten zu prüfen. Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, muss mit der Bauausführung innerhalb von 5 Tagen begonnen werden. Geschieht die Aufnahme der Bauarbeiten später, muss diese wiederholt werden. Kann ein Brutverhalten nicht ausgeschlossen werden, so ist die Bauausführung am betreffenden Standort bis zur Beendigung der Brut (Flüggeworden der Jungvögel) auszusetzen. Besatzkontrollen und Nachweis der Beendigung der Brut sind im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu dokumentieren.

⁷ LLUR-SH (2018). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.

➤ **Fledermäuse**

Für Gehölzbestände im Eingriffsbereich ist eine Kontrolle der Bäume auf potenziell als Quartier geeignete Strukturen (Höhlen, Spalten etc.) und Besatz (Endoskopie) erforderlich.

Sollte der Verlust von potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienenden Bäumen festgestellt werden, so ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob die Funktionalität der Lebensräume im räumlichen Zusammenhang gewährleistet bleibt (weitere adäquate Höhlen-/ Spaltenbäume in ausreichender Anzahl in der Umgebung). Ist dies der Fall, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Ist dies nicht der Fall, sind räumlich benachbart Ersatzquartiere anzubringen.

➤ **Haselmäuse**

Bei einer durch eine Rodung betroffenen Gehölzlänge ab 30 m oder einer Abwesenheit von Ausweichhabitaten muss vor der Durchführung des Gehölzrückschnitts sichergestellt werden, dass sich keine Individuen der Haselmaus innerhalb des betroffenen Bereiches befinden (Besatzkontrolle). Im Vorfeld muss eine Besatzkontrolle durch Suche nach arttypischen Freinestern und Einsatz von Niströhren durchgeführt werden.

Vorhandenen Tiere sind abzufangen und gemäß der unten genannten „Umsiedlung“ umzusiedeln (LLUR-SH, 2018⁸). Grundsätzlich sind bei allen Eingriffen in Gehölze die unter den „Bauzeitenregelung“ und „Knickrodung“ aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen und ggf. die Begleitung durch geschultes Fachpersonal im Rahmen einer Umweltbaubegleitung erforderlich.

➤ **Amphibien**

Bei Ausführung der Bauarbeiten zur Grabenquerung (Verrohrung u.a.) zwischen dem 1.3. und 31.10. muss das Baufeld direkt vor den Arbeiten auf Vorkommen von Amphibien (insb. dem streng geschützten Moorfrosch) geprüft werden. Hierfür wird am Tage der Baumaßnahmen direkt vor Baubeginn eine Besatzkontrolle der Grabenabschnitte und -böschungen durchgeführt, welche zugeschüttet bzw. verrohrt werden. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung werden die eventuell im Baubereich vorhandenen Amphibien bzw. deren Laich oder Larven abgefangen und in umliegende Bereiche außerhalb des Baufeldes umgesetzt. Eine besondere Sorgfalt ist dabei während der Laichzeit im Frühjahr geboten (ca. 15.3. – 15.4.) und solange sich die Larven in den Gewässern befinden (bis Mitte/Ende Juli). Sollten sich Larven oder Laich im betroffenen Grabenabschnitt befinden, müssen diese vorsichtig abgekeschert und umgesetzt werden. Im Spätsommer und Herbst dürfte sich der Aufwand deutlich verringern, da nur noch mit einzelnen adulten oder subadulten Amphibien zu rechnen ist.

⁸ LLUR-SH (2018). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.

Sofern es sich in den Bauablauf integrieren lässt, wird empfohlen, alle Grabenquerungen an möglichst wenigen Terminen direkt hintereinander durchzuführen und den übrigen Wegebau anzuschließen (oder umgekehrt). So können bei der ökologischen Baubegleitung an möglichst wenigen Terminen alle betroffenen Grabenabschnitte kontrolliert und freigemacht werden.

Sobald ein ungefährer Zeitraum feststeht, in dem die Baumaßnahmen erfolgen sollen, sollte eine ökologische Baubegleitung beauftragt werden.

Pflege des Umgebungsbereichs der Windenergieanlagen, insbesondere des Mastfußbereichs

➤ **Brutvögel und Rotmilan**

Um die Anlockung von Greifvögeln u.a. Beutegreifern in den Nahbereich der Windenergieanlagen zu verringern, ist der Mastfußbereich als Nahrungshabitat möglichst unattraktiv zu gestalten (Ziel: keine kurzrasigen / offenen Bereiche). Im Mastfußbereich ist daher eine Ruderalflur (nach Standardliste der Biotoptypen S-H) aufwachsen zu lassen. Eine Mahd ist nicht oder höchstens einmal im Jahr durchzuführen. Die Mahd hat zwischen dem 01.09. und dem 28./29.02. des Folgejahres zu erfolgen. Gehölzaufwuchs ist zu vermeiden. Jegliche Aufschüttungen im Mastfußbereich, den Zuwegungen oder auf Kranstellflächen, insbesondere die Zwischenlagerung von Stalldung, ist zu vermeiden. Die Flächensicherung sowie die Umsetzung der Maßnahmen und damit die Funktionstüchtigkeit des Ablenkungskonzeptes sind nach der Vorgabe in der Genehmigungsaufgabe spätestens vier Wochen vor der Inbetriebnahme der geplanten Windenergieanlagen nachzuweisen.

Knickrodung

➤ **Brutvögel**

Die Rodung von Knicks hat gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz i.V. mit § 39 BNatSchG im Zeitraum vom 1. Oktober bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar zu erfolgen (MELUR 2017⁹). Bei einer Rodung in diesem Zeitraum ist aufgrund der fehlenden Eignung als Bruthabitat für Gebüschbrüter eine Betroffenheit von Individuen auszuschließen.

➤ **Haselmäuse**

Bei Knicks sind aufgrund der Habitateignung für Haselmäuse neben den oben genannten Rodungsfristen weitere Vorgaben für die Rodung von Knicks zu berücksichtigen (siehe Bauzeitenregelung). Demnach dürfen die Gehölze, wenn sie nicht zwischen dem 1. und 15. Oktober zurückgeschnitten und gerodet wurden, nur in Form einer gestaffelten Umsetzung entfernt werden. Bei einer Staffelung hat der Rückschnitt der Gehölze in einem Zeitraum vom 16. Oktober bis zum letzten Tag des Februars oberirdisch durchzuführen. In diesem Zeitraum ist eine Betroffenheit

⁹ MELUR (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein) 2017: Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz. Erlass vom 20.01.2017

von Haselmäusen auszuschließen. Eingriffe in den Boden (z.B. Rodung der Baumstubben, Entfernung der Knickwälle) oder das Befahren des Knickfußes bzw. des Knickwalls sind unzulässig. Diese Bodenarbeiten sind vom 1.5. bis 31.10. und damit außerhalb der Winterschlafperiode der Haselmaus durchzuführen.

Es ist dabei eine schonende Fällung der Bäume (vorsichtiges Ablegen der Baumstämme und Gehölzschnitt am Standort der Fällung / Rückschnitts) ohne Befahrung und ohne anschließendes Ausgraben der Stubben durchzuführen. Der gesamte Bewuchs an Gehölzen und Sträuchern ist dabei oberirdisch so tief wie möglich zurückzuschneiden bzw. auf den Stock zu setzen, ohne jedoch in den Boden einzugreifen. Des Weiteren wird der Lebensraum für Haselmäuse unattraktiv gemacht, indem das entstandene Schnittgut sofort abtransportiert wird, sodass eine erneute Ansiedlung der Haselmaus im Frühjahr nach Abschluss des Winterschlafs vermieden wird (LLUR 2018¹⁰). Durch die Entnahme der Gehölze als Nahrungshabitate werden die Flächen unattraktiv bzw. ungeeignet für die Art gestaltet. Sollte eine Erfassung ein Haselmausvorkommen im Bereich des Vorhabens nicht bestätigen, entfallen die haselmausbezogenen Vorgaben für die Rodung von Knicks.

Betriebsvorgaben und Monitoring

➤ **Fledermäuse**

Das LLUR sieht Abschaltungen des Betriebes bei folgenden für Fledermäuse besonders günstigen Witterungsbedingungen vor:

- Zeitraum 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang
- Temperatur > 10°C
- Wind < 6 m/sec

Als zusätzlicher Parameter kann die Niederschlagsfreiheit, die mit einer Niederschlagsintensität von weniger als 0,5 mm/h definiert wird, in die Inhaltsbestimmung aufgenommen werden. Es soll der „Thies Laser-Niederschlags-Monitor“ (5.4110.10.000) von NORTHTEC zum Einsatz kommen. Es ist darzustellen, dass regelmäßige und dauerhafte Niederschlagsmessungen nachweislich verlässlich möglich sind (dauerhafte Funktionalität).

Die Windenergieanlagen sind mit einer Abschaltvorrichtung zu versehen und im Zeitraum der Lokalpopulation und der Herbstmigration (10.05. bis 30.09.) in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei den oben genannten Witterungsbedingungen abzuschalten.

Nach Errichtung der Windenergieanlagen besteht die Möglichkeit den Betriebsalgorithmus zu überprüfen und ggf. anzupassen. Hierfür kann nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage die Fledermausaktivität im Bereich des Rotors im Rahmen

¹⁰ LLUR (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) 2018: Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.

eines 2-jährigen Monitorings in der Zeit vom 10. Mai bis zum 30. September erfasst werden.

Hierzu ist ein hochempfindliches Elektret-Mikrofon (z.B. Avisoft Kowles FG mit UltraSound-Gate) an der Gondel zu installieren. Die Spezifikationen des Geräts müssen ausreichen, um Abendsegler bis in eine Entfernung von 70 m und Rauhautfledermäuse in einer Entfernung 30-40 m erfassen zu können. Die Ergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde abschließend in Berichtform vorzulegen.

Die Daten des Fledermaus-Langzeitmonitorings sind nach Tagesaktivitäten sowie im Nachtverlauf in Minuten-Intervallen (present / absent) auszuwerten. Werden im Untersuchungszeitraum in 3 Nächten die aufsummierten Aktivitätsereignisse pro Nacht von 30 überschritten oder Aktivitäten von mehr als 100 in einer Untersuchungsnacht erreicht, sind Betriebsvorgaben für den Fledermausschutz über den Erfassungszeitraum hinaus erforderlich.

Sollten sich aufgrund der Aktivitätsmessungen bestimmte Aktivitätsschwerpunktzeiträume feststellen lassen, kann begründet eine Abschaltung begrenzt auf nur diese Zeiträume erfolgen.

Die Daten sind der zuständigen Genehmigungsbehörde (LLUR) jeweils einmal im Jahr vorzulegen. Der Abschaltalgorithmus kann ergebnisentsprechend nach gutachterlicher Bewertung und Prüfung durch das LLUR, sowie durch Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde angepasst werden. Sollte sich bereits nach einem Untersuchungsjahr zeigen, dass nachweislich stets geringe Fledermausaktivitäten (aufsummierte Aktivitätsereignisse pro Nacht < 11) gemessen werden, kann die Verpflichtung zum Höhenmonitoring im 2. Jahr nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde aufgehoben werden.

Umsiedlung

➤ **Haselmäuse**

Bei einer durch eine Rodung betroffenen Gehölzlänge ab 30 m oder einer Abwesenheit von Ausweichhabitaten ist im Vorfeld eine Besatzkontrolle durchzuführen (siehe Besatzkontrolle).

Erfolgt ein Nachweis für ein Vorkommen der Art, muss eine Umsiedlung der Tiere in Bereiche mit ausreichend Habitatkapazität erfolgen. Die Umsiedlung erfolgt nach der Hard-Release-Methode (LLUR-SH, 2018¹¹). Für den Fang und die Umsiedlung sind Niströhren in sehr hoher Dichte, sprich eine Röhre pro 3 m Gehölzlänge durchzuführen. Die Umsiedlung beginnt mit dem ersten Nachweis einer Haselmaus im Gehölz. Nach dem ersten Nachweis ist eine Intensivierung der Besatzkontrolle halbmonatlich und eine Fortsetzung der Umsiedlung bis direkt vor Be-

¹¹ LLUR-SH (2018). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.

ginn der Gehölzarbeiten durchzuführen. Zudem wird eine nicht-invasive Markierungsmethode der umgesiedelten Individuen genutzt, um auf eine ggf. einsetzende Rückwanderung reagieren zu können.

Betriebsregulierung in Abhängigkeit von landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen

➤ **Rotmilan**

Zur Minimierung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan gelten folgende Vorgaben (siehe BioConsult 2020¹²):

Die Windenergieanlagen werden bei Grünland-Mahd ab dem Zeitpunkt des Mahdbeginns und an den drei folgenden Tagen abgeschaltet.

Für ackerbaulich genutzte Flächen (außer Ackergras) erfolgt die Abschaltung am Erntetag und den vier folgenden Tagen.

Der Abschaltradius bezieht sich auf den 500 m Umkreis der Windenergieanlagen. Flächen, die vollumfänglich oder mit wesentlichen Flächenanteilen in diesem Radius liegen, lösen eine Abschaltung der jeweils betroffenen Windenergieanlage aus. Die Abschaltung gilt tagsüber (1 h vor Sonnenaufgang bis 1 h nach Sonnenuntergang) für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. August eines Jahres. Die Abschaltung ist jeweils durch eine kurze Mitteilung über die beginnende Mahd an die Betriebsführung sicherzustellen. Dadurch wird das Kollisionsrisiko für Großvögel, die durch das dann kurzzeitig erhöhte Nahrungsangebot bzw. die bessere Zugänglichkeit der Nahrungsflächen angelockt werden, stark verringert. Die Abschaltungen sind jährlich in geeigneter Weise bei der UNB zu dokumentieren.

Bereitstellung und Ausgestaltung von Ablenflächen

➤ **Rotmilan**

Um die Flugaktivität von Rotmilanen innerhalb des Windparks zu vermindern sowie die Nahrungsverfügbarkeit und Attraktionswirkung von Flächen und Saumstrukturen außerhalb der geplanten Windenergieanlagen zu fördern, werden je geplanter Windenergieanlage 2 ha (ab Windenergieanlage 11 1 ha) Ablenfläche bereitgestellt und entsprechend ausgestaltet. Für die 12 geplanten Windenergieanlagen ergibt sich somit eine Flächengröße von 22 ha als Ablenfläche.

Um die größtmögliche Wirksamkeit der Maßnahme zu gewährleisten, gelten bei der Auswahl der Ablenflächen folgende Kriterien:

- möglichst zusammenhängende Bereiche;
- Lage außerhalb eines 500 m-Bereichs um die Windenergieanlagen;

¹² BIOCONSULT SH GmbH & Co. KG 2020: Repowering Windpark Kesdorf/Süsel, Vorranggebiet Nr. PR3_OHS_062, Gemeinden Süsel und Scharbeutz Kreis Ostholstein Maßnahmenkonzept zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 BNatSchG für den Rotmilan, Stand: September 2020.

- Lage in der unmittelbaren Umgebung der jeweilig betroffenen Rotmilan-Brutplätze und deren Nahrungssuchbereichen; empfohlen wird ein Umkreis von 1.000 m, weil in diesem Umkreis in der Regel bis zu 50 % aller Flüge stattfinden (MAMMEN et al. 2014);
- Räumlicher Verbund mit weiteren attraktiven Nahrungsflächen des Rotmilans, wie z. B. Grünlandbereiche, Klee grasäcker und weiteren Rand- und Saumbereichen entlang von Gehölzen wie Knicks oder Waldrändern.

Ausgeschlossen werden Flächen, die im 500 m Radius um benachbarte Vorranggebiete liegen sowie direkte Bereiche um Siedlungen.

Um auf den Ablenkflächen nach mehrjähriger Klee grasnutzung den Ackerstatus nicht zu verlieren, werden insgesamt 27,5 ha Ablenkfläche bereitgestellt, wovon ein Fünftel jährlich umgebrochen wird. So wird gewährleistet, dass für den Genehmigungszeitraum der Windenergieanlagen stets mindestens 22 ha Ablenkflächen mit entsprechender Nutzung verfügbar sind.

Die 22 ha bzw. 27,5 ha an benötigten Ablenkflächen werden auf 3 Standorte aufgeteilt:

1. 6,4 ha bzw. 8 ha im Umgebungsbereich nördlich des Waldes Bookholt; Flurstück 10, Flur 1, Gemeinde Barkau. Vorgesehen ist hier die Umwandlung einer Ackerfläche in eine Luzerne-/Klee grasfläche (Grünland) mit Staffelmahd.
2. 6,4 ha bzw. 8 ha im Umgebungsbereich des Waldstücks westlich von Barkau; Flurstück 16 und 17, Flur 1, Gemeinde Barkau; Vorgesehen ist hier die Umwandlung einer Ackerfläche in eine Luzerne-/Klee grasfläche (Grünland) mit Staffelmahd.
3. 9,2 ha bzw. 11,5 ha südöstlich von Gießelrade; Flurstück 36, Flur 2, Gemeinde Gießelrade; Vorgesehen ist hier die Umwandlung einer Ackerfläche in eine Luzerne-/Klee grasfläche (Grünland) mit Staffelmahd.

Aufgrund der Nähe zueinander werden die Ablenkflächen 1 und 2 als großer Komplex zusammengefügt (12,8 ha Ablenkfläche). Die Gesamtfläche von 12,8 ha wird ab dem 1. Mai bis Mitte September abschnittsweise häufig gemäht. Die für die Mahd vorgesehene Flächengröße beträgt ca. 1,6 ha und das Mahd-intervall 5 Tage. Nach 40 Tagen¹³ ist der Ablenkflächenkomplex (Nr. 1 und 2) vollständig gemäht und der Mahdzyklus beginnt von vorn.

Für die Ablenkfläche 3 südöstlich Gießelrade ist ein ähnlicher Mahdzyklus vorgesehen. Die für die Mahd vorgesehene Flächengröße beträgt jedoch ca. 1,15 ha. Bei einer Mahd alle 5 Tage ist die Ablenkfläche (9,2 ha) nach 40 Tagen¹⁴ vollständig gemäht und der Mahdzyklus beginnt von vorn.

¹³ Bei 40 Tagen und einer Mahd alle 5 Tage sind 8 Mahdgänge durchzuführen. 12,8 ha Ablenkfläche geteilt durch 8 = 1,6 ha je Mahdengang.

¹⁴ Bei 40 Tagen und einer Mahd alle 5 Tage sind 8 Mahdgänge durchzuführen. 9,2 ha Ablenkfläche geteilt durch 8 = 1,15 ha je Mahdengang.

Zur Förderung der lokalen Kleintierpopulationen als Nahrungsgrundlage für den Rotmilan wird am östlichen und nördlichen Rand der Ablenkfläche 1 und am östlichen Rand der Ablenkfläche 2 auf einer Länge von insgesamt 640 m und einer Breite von mindestens 10 m (5% der Ablenkflächen: 0,64 ha) ein Blühstreifen angelegt. Die Blühstreifen können zwischen den Ablenkflächen 1 und 2 aufgeteilt (2 x 320 m) werden. Zusätzlich wird am westlichen Rand der Ablenkfläche 3 auf einer Länge von 460 m und einer Breite von mindestens 10 m (5% der Ablenkfläche: 0,46 ha) ein Blühstreifen angelegt. Die Blühstreifen werden, im Gegensatz zu den Ablenkflächen, während der Anwesenheit der Rotmilane (April bis September) nicht gemäht.

Zusätzlich zu der Dokumentation der Betriebsregulierung ist ein einmaliger Bericht über die Herrichtung der Ablenkflächen und jährliche Berichte über die Bewirtschaftung bzw. Pflege der Ablenkflächen an die UNB zu übermitteln.

Aufwertung von Gehölzen

➤ **Haselmäuse**

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch Gehölzrodungen sind für Haselmäuse Aufwertungen bestehender Gehölzbereiche durch Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in Vegetationslücken, Störstellen oder Dominanzbeständen von Nicht- Nahrungspflanzen sowie Ausbringen von Nisthilfen vorgesehen. Gemäß dem Haselmaus-Maßnahmenkonzept von BIOCONSULT 2020¹⁵ bewirken Aufwertungen eine:

- Erhöhung des Anteils potenzieller Nahrungspflanzen am Bestand,
- Erhöhung des Strukturangebotes und
- Erhöhung des Artenspektrums potenzieller Nahrungspflanzen.

Eine Aufwertung von Gehölzen ist auf die Zielbewertungen 3 und 4 beschränkt. Im Haselmaus-Maßnahmenkonzept sind je nach Gehölzrodung und ermitteltem Umfang an Aufwertung sowohl die Länge der Aufwertungsbereiche mit Anzahl der Sträucher und Bäume pro Meter als auch die Anzahl von dauerhaften Nisthilfen pro Meter einzeln für jeden Gehölzdurchbruch aufgeführt.

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Ausgleichsflächen und Ersatzmaßnahmen der Ausgleichserfordernisse durch das Repowering im Plangeltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 50 werden im Folgenden beschrieben.

Für den Ausgleich des Eingriffs nutzt der Vorhabenträger u.a. folgende Möglichkeiten:

¹⁵ BIOCONSULT SH GmbH & Co. KG 2020: Repowering Windpark Kesdorf/Süsel, Vorranggebiet Nr. PR3_OHS_062, Gemeinden Süsel und Scharbeutz Kreis Ostholstein Maßnahmenkonzept zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 BNatSchG für die Haselmaus, Stand: Mai 2020

- Vertragliche Sicherung von Flächen im Bereich des Schwartautals (teilweise als Fortführung von Ausgleichsflächen aus dem zu repowernden Windpark Kesdorf-Süsel),
- Sicherung weiterer Ausgleichsflächen (teilweise als Fortführung von Ausgleichsflächen aus dem zu repowernden Windpark Kesdorf-Süsel),
- Ankauf regionaler Ökopunkte.

Ausgleichsflächen entlang der Schwartau

Es konnten im Bereich der Schwartauniederung Flächen gesichert werden (Lage siehe Abb. 1), die in Abstimmung mit der UNB für den Ausgleich angerechnet werden können. Auf allen Flächen – bis auf das Flurstück 17 der Flur 3, Gemarkung Kesdorf – ist eine extensive Grünlandnutzung vorgesehen. Auf dem Flurstück 17 der Flur 3, Gemarkung Kesdorf, soll eine natürliche Sukzession stattfinden.

Die Flächen, die entlang der Schwartau gemäß einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Kreis Ostholstein vom 30.07.2001 für den Ausgleich gesichert werden konnten, liegen teilweise innerhalb des Biotopverbundsystems bzw. grenzen hieran an. In Abstimmung mit der UNB (23.01.2020/20.05.2020) können Flächen, die bisher als Ausgleichsflächen für den bestehenden Windpark dienen, mit dem Wert des Ursprungsbiotops angerechnet werden. Die Lage im bzw. am Biotopverbund spiegelt sich in den in Tabelle 1 dargestellten Anrechnungsfaktoren wider.

Tab. 1: Ausgleichsflächen entlang der Schwartau

Nr.	Gemarkung	Flurstück	Flur	Größe (ha)	Faktor (Biotop/Lage)	Zuschlag Gewässerrandstreifen	Ausgleichsfläche (ha)
1	Kesdorf	17	3	0,63	0,95		0,60
2	Kesdorf	45/5 (Teil)	2	0,70	1,15		0,81
3	Kesdorf	23	3	1,18	1		1,18
4	Kesdorf	15 (Teil)	3	0,58	1,15	100%	1,25
5	Kesdorf	63	2	0,85	0,95		0,81
6	Kesdorf	20	3	3,16	0,95		3,04
7	Kesdorf	49/4	2	1,14	0,95		1,08
8	Kesdorf	18	3	1,83	0,95		1,74
9	Ekelsdorf	49	2	0,46	0,95		0,43
10	Ekelsdorf	54/2	2	0,84	0,95		0,80
11	Ekelsdorf	57	2	1,01	0,95		0,96

Nr.	Gemarkung	Flurstück	Flur	Größe (ha)	Faktor (Biotop/Lage)	Zuschlag Gewässerrandstreifen	Ausgleichsfläche (ha)
12	Kesdorf	40/1	3	1,90	0,8		1,52
13	Kesdorf	9 (Teil)	3	3,71	1,15		4,26
14	Kesdorf	14 (Teil)	3	1,28	0,95		1,21
Summe				19,27			19,69

Als Ausgleich für die 10 Windenergieanlagen in der Gemeinde Süsel stehen entlang der Schwartau insgesamt rd. 19,69 ha Ausgleichsflächen zur Verfügung.

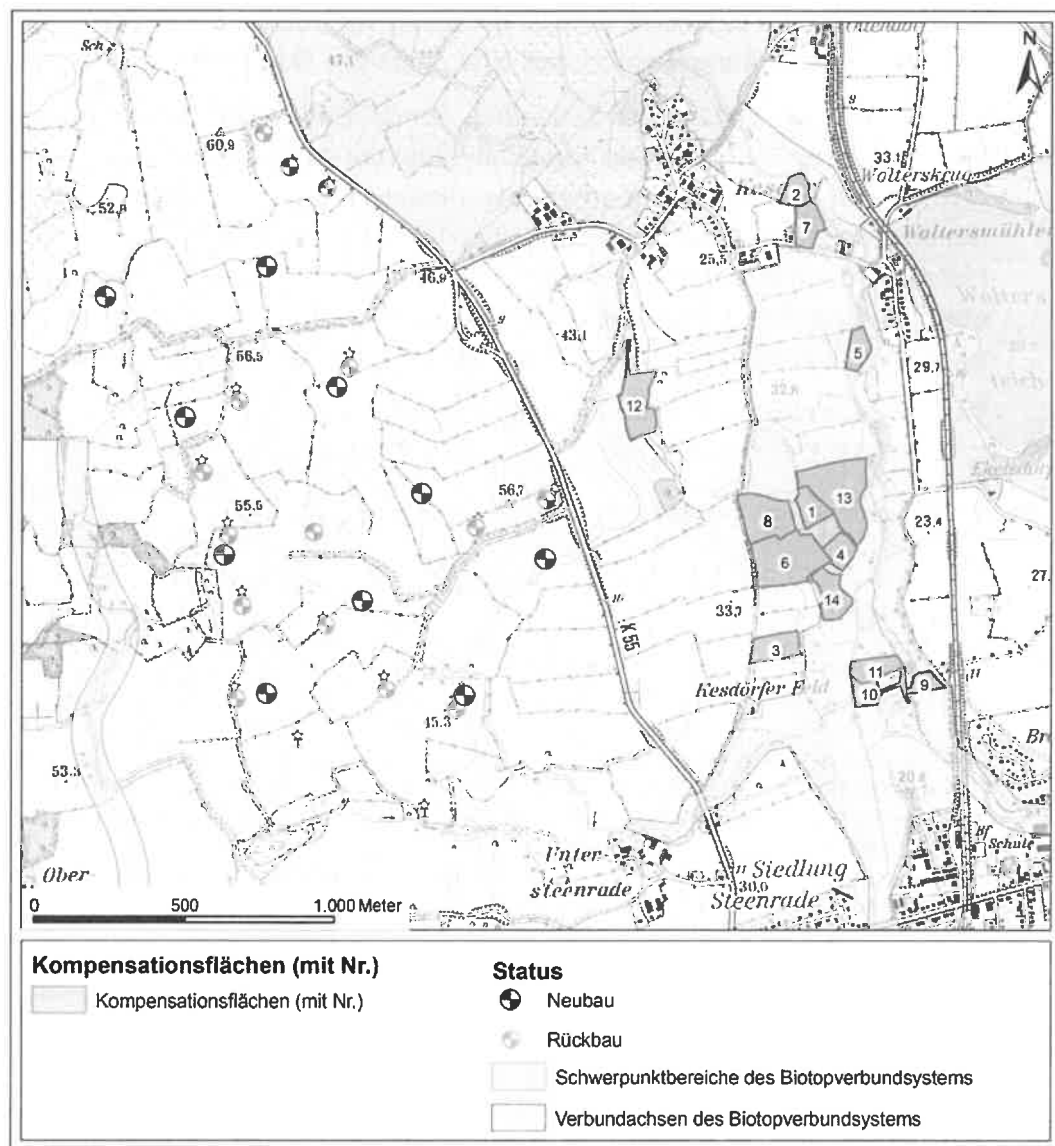


Abb. 1: Lage der Ausgleichsflächen entlang der Schwartau

Auf den Ausgleichsflächen sind die nachfolgenden Maßnahmen vorgesehen:

Ausgleichsmaßnahme: Sukzession auf der Fläche Nr. 1

Die Fläche dient bereits als Ausgleichsmaßnahme für die Altanlagen. Das Flurstück 17 der Flur 3 der Gemarkung Kesdorf wird, wie bisher, der natürlichen Entwicklung überlassen (Sukzession). Eine Entwässerung, ebenso wie das Umbrechen oder Abschleppen der Fläche ist unzulässig. Das Ausbringen von Düngemitteln oder Pestiziden ist, wie die Errichtung von baulichen Anlagen, sonstigen Flächenversiegelungen, gesonderten Bodenaufschüttungen oder Abgrabungen unzulässig.

Ausgleichsmaßnahme: Extensives Grünland für die Flächen Nr. 2 - 14

Die Flächen dienen bereits teilweise dem Ausgleichserfordernis für die Altanlagen. Für die Flächen Nr. 2 - 14 werden vertraglich folgende Bewirtschaftungsauflagen festgelegt:

Die Flächen werden als extensives Dauergrünland bewirtschaftet. Hieran sind folgende Maßnahmen gebunden:

- Kein Umbruch und keine Nach- oder Reparatursaat
- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
- Zerstörung vorhandener Drainagen
- Keine Ablagerung von Materialien und Geräten
- Keine Wildfütterungen
- Keine Verwendung von Schädlings- oder Unkrautvernichtungsmitteln sowie sonstiger Biozide
- Verzicht auf Düngemittel jeglicher Art (einschließlich Klärschlamm, Gülle, Festmist, Gärreste u.ä.)

Neueinsaat (Acker zu Grünland)

Für die Ansaat der Ackerflächen werden gebietsheimische standortgerechte Regiosaatgutmischungen des Nordostdeutschen Tieflandes (70% Gräser, 30 % Kräuter, Ansaatstärke 35 kg/ha) verwendet.

Sofern eine Beweidung der Flächen erfolgt, sind folgende zusätzliche Auflagen zu beachten:

- Maximal 1 Tier pro ha (1 Rind oder Pferd bzw. Schafe) inkl. diesjährigem Jungtier
- Sommerbeweidung in der Zeit zwischen 1. Mai bis 31. Oktober (Beginn und Ende der Beweidung orientiert sich an der Trittfestigkeit und am Futterangebot)
- Keine Zufütterung
- Keine Nutzung als Portionsweide
- Kein Walzen oder Schleppen

- Knicks sowie sonstige Gehölzbestände sind durch ortsübliche Abzäunung gegen Verbiss zu schützen

Sofern bei den Flächen eine Mahd vorgesehen erfolgt, ist

- die Mahd ab dem 15. Juli (2. Schnitt im Spätsommer) möglich
- das Mähgut abzufahren
- das Walzen und Schleppen nur vom 1. November bis 28. Februar zulässig.

Die extensiv zu nutzenden Grünlandflächen entwickeln sich in der Regel zu strukturreichen, uneinheitlichen Flächen aus Hochstauden und höheren Grasfluren. Der späte Mahdtermin 15. Juli wird gewählt, um die Brut der für die in diesen Strukturen typisch vorkommenden Vogelarten nicht vorzeitig zu zerstören. Betroffen sind Sumpfrohrsänger, Braunkehlchen, Baumpieper, Wiesenpieper, Dorngrasmücke, Rohrammer, Wachtel und z. T. auch Kiebitz. Diese Arten haben z. T. zwei Bruten oder mehr. In der Regel ist um den 30. Juni das reine Brutgeschäft vorbei und die Jungen werden nach Jungenführung um den 15. Juli selbständig. Evtl. aufkommendes Gebüsch kann alle 5 oder 10 Jahre entfernt werden.

Abweichungen von den Zielen und Inhalten der Auflagen sind mit dem Fachdienst Naturschutz des Kreises Ostholstein abzustimmen.

Ausgleichsflächen im Vorranggebiet PR3-OHS-062

Es stehen für den Ausgleich weitere Flächen im Umfeld der bestehenden Windenergieanlagen zur Verfügung, die durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Kreis Ostholstein vom 30.07.2001 bereits in den vergangenen Jahren dem Ausgleich dienen. Der Vertrag läuft mit Rückbau der geplanten Windenergieanlagen aus. Diese Flächen können in Abstimmung mit der UNB für den Ausgleich vertraglich weiterhin gesichert und anerkannt werden. Hierzu sind die Ursprungsbiotope als Grundlage für die Berechnung heranzuziehen (Abstimmung mit der UNB vom 23.01.2020/20.05.2020). Die Anrechnung der Biotoptypen erfolgt entsprechend der Ökokontenverordnung (ÖkokontoVO, 2017).

Tab. 2: Anrechnung von Ausgleichsflächen im Vorranggebiet

Nr.	Gemarkung	Flurstück	Flur	Ausgangsbiotop	Ziel-Biototyp	Größe (ha)	Faktor	Ausgleichsfläche (ha)
15	Kesdorf	26	1	Grünland	Extensivgrünland	0,72	0,8	0,58
16	Kesdorf	23	1	Acker	Extensivgrünland	1,50	1	1,50
17	Kesdorf	30	1	Acker	Sukzessionsfläche	0,30	1	0,30
18	Kesdorf	13	1	Acker	Aufforstung mit Stillgewässer (§)	0,30	1	0,30

Nr.	Gemarkung	Flurstück	Flur	Ausgangsbiotop	Ziel-Biototyp	Größe (ha)	Faktor	Ausgleichsfläche (ha)
19	Kesdorf	33	1	Acker	Extensivgrünland	0,61	1	0,61
20	Kesdorf	23	4	Acker	Extensivgrünland	1,30	1	1,30
				Acker	Stillgewässer (§)	0,06	1	0,06
21	Kesdorf	16	1	Acker	Laubwald	0,36	1	0,36
22	Kesdorf	5	2	Acker	Laubwald	0,25	1	0,25
Summe						5,40		5,26

Es stehen acht Flächen im Umfeld der Altanlagen zur Verfügung, auf denen 30.07.2001 im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags Ausgleichsmaßnahmen vereinbart und umgesetzt wurden. Dabei handelt es sich neben extensivem Grünland und Aufforstung auch um die Anlage von Kleingewässern, Knicks und Sukzessionsflächen. Die Flächen werden im Folgenden kurz beschrieben.

Ausgleichsmaßnahme: Extensives Grünland (Flächen Nr. 15, 16, 19, 20)

Das Flurstück 23 der Flur 4, das Flurstück 23 der Flur 1 sowie das Flurstück 33 der Flur 1 wurden aus der ackerbaulichen Nutzung genommen und zu einem extensiven Grünland umgewandelt. Auch das Flurstück 26 der Flur 1 wurde vormals als Grünland bewirtschaftet und wurde aus der intensiven Nutzung in eine extensive Nutzung überführt. Auf dem Flurstück 33 der Flur 1 wird der angrenzende Intensivacker durch Eichenspaltpfähle oder Steine von der extensiven Grünlandnutzung abgetrennt.

Ausgleichsmaßnahme: Sukzession (Fläche Nr. 17)

Auf dem Flurstück 30 der Flur 1 der Gemarkung Kesdorf wurde die ackerbauliche Bewirtschaftung eingestellt und der natürlichen Entwicklung überlassen.

Entwässerungsmaßnahmen sowie ein Umbrechen oder Abschleppen der Fläche sind untersagt. Der Einsatz von Dünge- oder Pestizidmitteln ist unzulässig. Auch dürfen keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstige Flächenversiegelungen, gesonderte Bodenaufschüttungen oder Abgrabungen erfolgen.

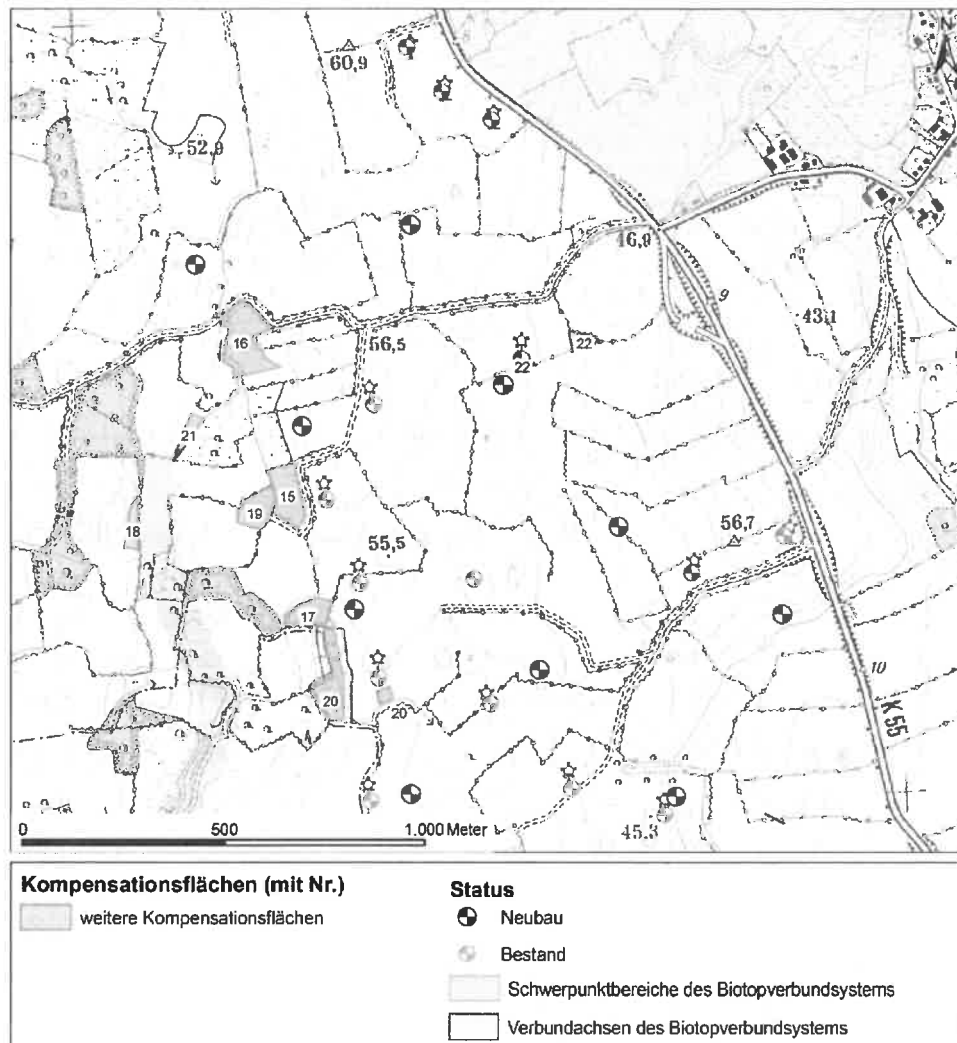


Abb. 2: Lage von Ausgleichsflächen im Plangeltungsbereich

Ausgleichsmaßnahme: Aufforstung (Flächen Nr. 21 und 22)

Die aus der ackerbaulichen Bewirtschaftung herausgenommenen Flächen Flurstück 16 der Flur 1 sowie Flurstück 5 der Flur 2 der Gemarkung Kesdorf wurden mit heimischen und standortgerechten Laubgehölzen aufgeforstet. Auch auf dem Flurstück 13 der Flur 1 Gemarkung Kesdorf wurde neben der Gewässeranlage die restliche Fläche aufgeforstet.

Die Gehölze wurden im Abstand von 1x1 m mit unterschiedlichen Gehölzarten gepflanzt. Im Rahmen der notwendigen Pflege wird eine nachhaltige, naturverträgliche Nutzung angestrebt. Der Einsatz von Pestizidmitteln ist unzulässig.

Ausgleichsmaßnahme: Knickneuanlage (Flächen Nr. 20 und 22)

Auf dem Flurstück 23 der Flur 4 der Gemarkung Kesdorf wurden 230 m Knick und auf dem Flurstück 5 der Flur 2 der Gemarkung Kesdorf weitere 50 m Knick angelegt.

Ausgleichsmaßnahme: Anlage von Stillgewässern (Flächen Nr. 18 und 20)

Auf dem Flurstück 23 der Flur 4 der Gemarkung Kesdorf wurde ein 600 m² großes Stillgewässer angelegt. Zudem erfolgte auf dem Flurstück 13 der Flur 1 der Gemarkung Kesdorf die Neuanlage eines rd. 300 m² großen Stillgewässers. Die Ausbildung der Stillgewässer erfolgte naturnah (keine Rechteckform) mit seitlichen Böschungen im Neigungsverhältnis 1:2 oder flacher. Die Gewässer wurden mit einer Tiefwasserzone von mindestens 2 m angelegt. Die Gewässer wurden der natürlichen Entwicklung überlassen. Eine Nutzung als Angel- oder Fischteich ist untersagt. Zudem sind keine baulichen Anlagen am oder im Gewässer zulässig.

Die verbleibende Ausgleichsfläche auf dem Flurstück 13 der Flur 1 Gemarkung Kesdorf wurde mit heimischen und standortgerechten Laubgehölzen angepflanzt.

Ökokonten

Der verbleibende Ausgleich wird über Ökokonten abgedeckt. Es konnten die folgenden Ökokonten für den Restausgleich infolge des Repowerings im Plangelungsbereich des B-Plans Nr. 50 gesichert werden:

Tab. 3: Gesicherte Ökokonten

Nr.	Name	Flurstück	Flur/ Gemarkung	AZ	Punktstand Vertragsschluss
23	Untersteenrade II	4	0 / Pönitz	AZ 6.21-762-044-20-0001	37.720
24	Kesdorf II	11/3	2 / Kesdorf	AZ 6.21-762-041-0004	13.492
25	Middelburg I	37/3, 37/4 und 38/6	2 /Süsel-Middelburg	AZ 6.21-762-041-0007	19.817*
26	Middelburg II	48	2 /Süsel-Middelburg	AZ 6.21-762-041-17-0027	16.725*
27	Middelburg III	46/1, 44/4 und 43/3	2 /Süsel-Middelburg	AZ 6.21-762-041-0009	104.877
	Middelburg III Aufwertung	46/1, 44/4 und 43/3	2 /Süsel-Middelburg	AZ 6.21-762-041-0009	20.699
28	Barkau - Hochzeitskoppel	4, 6, 7 und 12	1 / Barkau	AZ 6.21-762-041-17-0035	43.021
29	Bujendorf VIII	2/6	5 / Gömnitz	AZ 6.21-762-041-0024	66.125

Nr.	Name	Flurstück	Flur/ Gemarkung	AZ	Punktestand Vertragsschluss
30	Bujendorf V	19/7	5 / Bujendorf	AZ 6.21-762-041-17-0013	10.251
31	Bujendorf III	42/17, 45, 47, 48, 49, 50, 52/1 und 58	4 / Bujendorf	AZ 6.21-762-041-0013	23.588
Summe					356.315

* Punktestand bei Vertragsschluss zzgl. Zinsen aus 2020 (Stand: 21.07.2020)

Über die Ökokonten können rd. 35,63 ha Ausgleichsbedarf gedeckt werden. Eine Beschreibung der gesicherten Ökokonten wird im Folgenden vorgenommen.

Untersteenrade II (AZ 6.21-762-044-20-0001)

Das Ökokonto Untersteenrade II wird auf dem Flurstück 4 der Flur 0 der Gemarkung Pönitz geführt. Die Flächen wurden zum Zeitpunkt der Ökokontoeintragung als artenarmes Intensivgrünland bzw. als mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte bewirtschaftet. Von dem Ökokonto werden 37.720 Punkte herangezogen.

Die Fläche wird auf einer Breite von bis zu 90 m als Gewässerrandstreifen der Schwartau bewirtschaftet. Chemische Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmittel sowie sonstige Mittel und Stoffe dürfen ebenso wie Düngung jeglicher Art (einschließlich Klärschlamm, Gülle, Festmist, Gärreste u.ä.) nicht eingesetzt werden. Es wird eine natürliche Entwicklung des Gewässers und des Ufers sowie der Gehölzsäume zugelassen. Sofern technisch möglich, werden die vorhandenen direkt in das Gewässer einmündenden Drainagen entfernt oder zu unterbrochen. Gräben, die der Entwässerung dienen, werden geschlossen. Eine dauerhafte Ablagerung von Mähgut innerhalb des Gewässerrandstreifens ist nur zulässig, sofern diese nicht zur Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie führt.

Bei der Bewirtschaftung als Grünland ist ein Umbruch von Wiesen und Weiden ebenso wie Neuansaat, Nach- und Reparatursaat untersagt. Nur in Ausnahmefällen und nur in Abstimmung mit der UNB sind Pflegemaßnahmen zulässig. Bei beweideten Flächen sind diese ausgeschlossen. Gehölze werden von der Beweidung ausgenommen. Defekte und nicht mehr benötigte Weidezäune werden entfernt und fachgerecht zu entsorgt. Kirtungen dürfen nicht angelegt werden. Dauerhaftes Ablagern von Material und Geräten ist nicht zulässig.

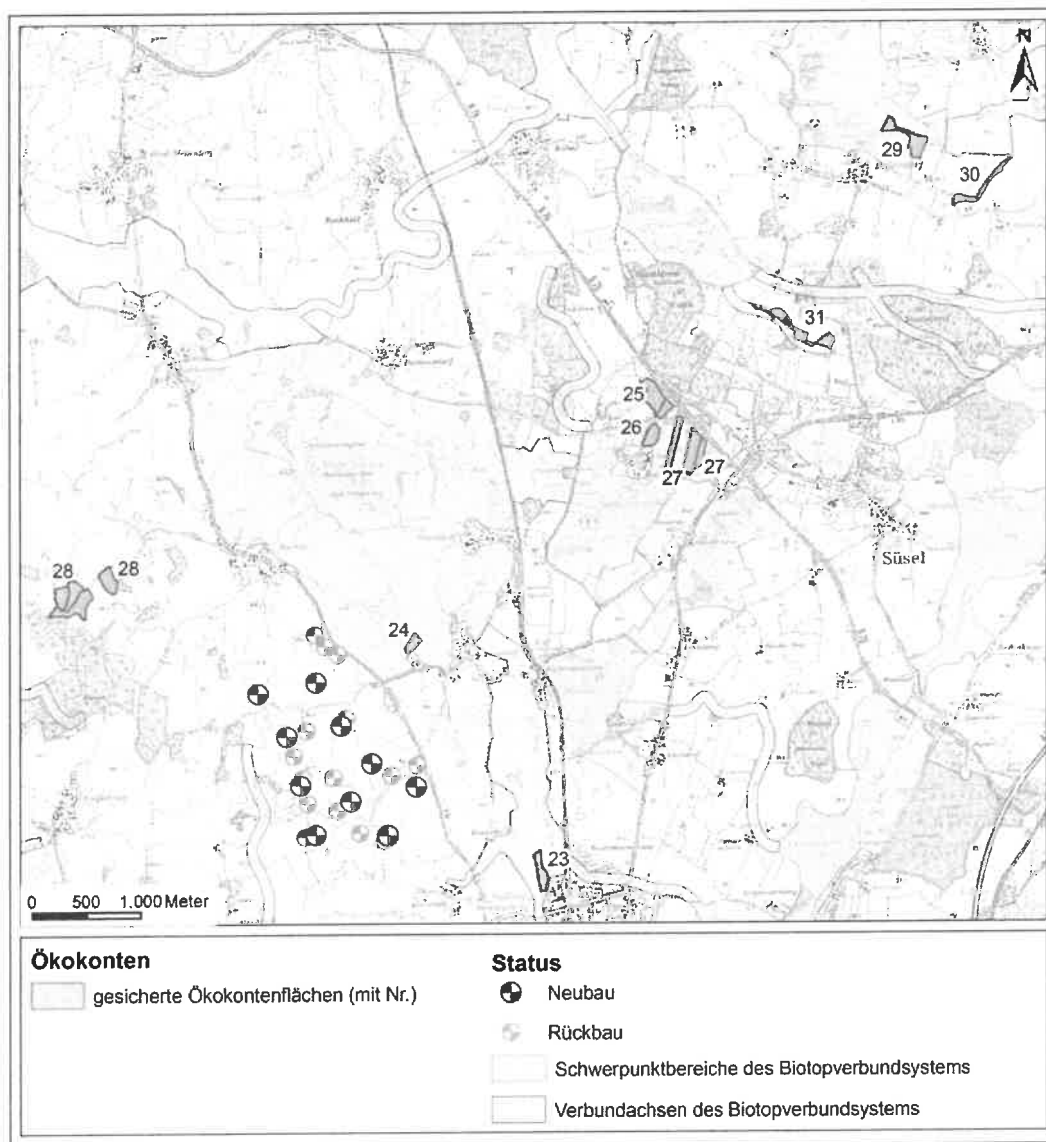


Abb. 3: Lage der gesicherten Ökokontenflächen mit Nummer entsprechend der Tabelle 3

Eine Beweidung ist von Mai bis Oktober mit maximal 1 Tier pro Hektar möglich. Bei einer ganzjährigen Beweidung wird die Großvieheinheit auf 0,5 Tiere pro Hektar reduziert. Ab dem 15.07 wird die Beweidungsstärke möglichst auf 1,5 Tiere/ha erhöht. Eine Nutzung als Portionsweide ist ebenso unzulässig wie das Zufüttern oder das Errichten von Mieten oder Fahrsilos. Um Schäden der Grasnarbe durch Viehtritt zu verhindern, hat der Abtrieb im Herbst rechtzeitig zu erfolgen. Eine Orientierung für den Beginn und das Ende der Beweidung bietet die Trittfestigkeit des Bodens sowie das Futterangebot. Ggf. kann in Absprache mit der UNB die Zahl der Tiere verändert werden, sofern es dem Entwicklungsziel dienlich ist.

Als alternative Bewirtschaftung ist eine Mähwiese möglich. Eine Nutzung als Mähwiese ist mit einer 2-schürigen Mahd und der Abfuhr des Mahdgutes verbunden. Die erste Mahd erfolgt nach dem 01.07. eines Jahres, die zweite Mahd ab dem

15.09. Es wird vornehmlich eine Mahd mit einem Balkenmäher in wildschonender Weise (von innen nach außen) vorgenommen. Die Arbeitsgänge werden auf ein Minimum reduziert, wobei „Einwegsysteme“ (Mahd und Abtransport in einem Arbeitsgang) vermieden werden.

Sofern die Fläche als Mähweide genutzt wird, werden die Vorgaben zur Nutzung als Mähwiese beachtet. Eine Nachbeweidung wird bis zum 31.10. mit bis zu maximal 1,5 Tieren/ha durchgeführt. Weiterhin gelten die Vorgaben zur Nutzung als Weide. Der UNB wird zum Ende des Jahres eine Kopie des Beweidungstagebuchs oder eine Dokumentation des Mähzeitpunktes vorgelegt.

Kesdorf II (AZ 6.21-762-041-0004)

Auf dem Flurstück 11/3 der Flur 2 der Gemarkung Kesdorf (AZ 6.21-762-041-0004) befindet sich das Ökokonto "Kesdorf II". Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses lag der Punktestand bei 13.492 Punkten.

Es handelt sich um eine Grünlandfläche, die entsprechend dem Anerkennungsbescheid extensiv bewirtschaftet wird. Hierzu werden die Optionen der Beweidung oder der Bewirtschaftung als Mähwiese offengehalten.

Sofern eine Bewirtschaftung als Weide vorgesehen ist, darf als Sommerweide von Mai bis Oktober maximal 1 Großvieheinheit pro Hektar gehalten werden. Sofern die Beweidung sich über das gesamte Jahr erstreckt, wird die Großvieheinheit auf 0,6 GV/ha reduziert. Die Zeit der Beweidung orientiert sich an der Trittfestigkeit sowie dem Futterangebot. Eine Errichtung von Fahrhilfen und Mieten ist nicht zulässig. Ggf. kann, sofern es dem Entwicklungsziel dienlich ist, in Absprache mit der UNB die GV verändert werden. Sofern eine Beweidung erfolgt, wird der UNB bis Ende des Jahres eine Kopie des Mahdtagebuchs vorgelegt.

Als Mähwiese ist eine ein- bis zweischürige Mahd zulässig, wobei die erste Mahd erst ab dem 01.07. eines Jahres erfolgen darf. Bevorzugt wird die Mahd mit einem Balkenmäher durchgeführt. In jedem Fall wird die Einstellung des Mahdgeräts so zu gewählt, dass die Tötungswahrscheinlichkeit so gering wie möglich ist (mind. 15 cm während der Aktivitätsphase der Tiere). Das Mahdgut wird abgefahren. Sofern eine Mahd durchgeführt wird, wird der UNB bis zum Ende des Jahres eine Dokumentation des Mähzeitpunktes vorgelegt.

Eine Düngung sowie der Einsatz von Schädlings- und Pflanzenbekämpfungsmitteln ist ebenso untersagt wie die Verwendung von Gülle, Jauche und Klärschlamm. Organische oder anorganische Stoffe dürfen nicht in den Untergrund eingebracht, gelagert oder aufgebracht werden. Maßnahmen, wie Walzen oder Schleppen sind unzulässig; Abweichungen hiervon sind nur in Absprache mit der UNB zulässig.

Anzulegende Kleingewässer werden in ihrer Gesamtform dem Landschaftsbild und der Geländeform angepasst. Der anfallende Bodenaushub wird landschaftsgerecht auf den höher gelegenen angrenzenden Flächen verteilt. Überschüssiger

Boden wird abgefahren und ordnungsgemäß zu entsorgt. Es erfolgt eine Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband bezüglich der Maßnahmen an Gewässern.

Für die Knickneuanlage wird das Merkblatt bei der Neuanlage von Knicks beachtet. Die Knicks werden entsprechend dieser Vorgaben hergestellt. Die Gehölze werden durch Einzäunung vor Wildverbiss bzw. vor Verbiss durch Weidetiere geschützt. Obstgehölze werden zudem vor dem Verbiss durch Kleinwild geschützt. Die Waldfläche wird der natürlichen Entwicklung überlassen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung ist nicht gestattet.

Der UNB wird alle 5 Jahre das Ergebnis der vereinfachten Vegetationsaufnahmen vorgelegt. Sofern Artenschutzmaßnahmen vorgesehen sind, werden faunistische Bestandsaufnahmen vorgelegt. Erstmals ist die Vorlage für den 31.12.2020 geplant. Abweichungen von den Zielen des Konzeptes sind mit der UNB abzustimmen.

Middelburg I (AZ 6.21-762-041-0007)

Das Ökokonto umfasst die Flurstücke 37/3, 37/4 und 37/5 der Flur 2 der Gemarkung Süsel-Middelburg. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses wies das Konto einen Stand von 19.817 Punkten auf. Die Flächen werden intensiv genutzt und dürfen nicht gedüngt werden. Der Einsatz von Schädlings- und Pflanzenbekämpfungsmitteln ist ebenso wie der Gebrauch von Gülle, Jauche oder Klärschlamm untersagt.

Bei einer Beweidung ist maximal 1 Großvieheinheit pro Hektar zulässig. Jährlich wird dem Fachdienst Natur zum 31.12. eine Kopie des Weidetagebuchs vorgelegt. Alternativ kann eine Mahd frühestens ab dem 01.07. eines Jahres erfolgen; der UNB wird am Ende des Jahres die Dokumentation des Mahdzeitpunktes vorgelegt.

Gehölze werden vor Wildverbiss bzw. vor dem Verbiss durch Weidevieh geschützt, sowie ggf. Obstgehölz vor dem Verbiss durch Kleinwild. Knicks werden entsprechend der Vorgaben des Merkblattes für Knickneuanlagen hergestellt.

Im fünfjährigen Abstand wird eine vereinfachte Vegetationsaufnahme bzw. bei Artenschutzmaßnahmen eine faunistische Bestandsbewertung vorgelegt. Änderungen der Maßnahmen sind mit der UNB abzustimmen.

Middelburg II (AZ 6.21-762-041-17-0027)

Das Ökokonto befindet sich auf dem Flurstück 48 der Flur 2 der Gemarkung Süsel-Middelburg und wies zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 16.725 Punkte auf.

Gemäß Ökokontobescheid ist die Nutzung als Mähwiese zulässig, wobei lediglich eine extensive Nutzung gestattet ist. Der Einsatz von Schädlings- und Pflanzenbekämpfung-, sowie Düngemitteln ist ebenso wie der Gebrauch von Gülle, Jauche oder Klärschlamm untersagt. Die Mahd wird frühestens ab dem 01.07. eines Jahres durchgeführt. Eine Nachbeweidung darf maximal mit 1 Großvieheinheit pro

Hektar durchgeführt werden. Bis zum 31.12. wird der UNB das Weidetagebuch oder die Dokumentation des Mahdzeitpunktes vorgelegt.

Im fünfjährigen Abstand wird eine vereinfachte Vegetationsaufnahme bzw. bei Artenschutzmaßnahmen eine faunistische Bestandsbewertung vorgelegt. Änderungen der Maßnahmen sind mit der UNB abzustimmen.

Middelburg III (AZ 6.21-762-041-0009)

Auf den Flurstücken 46/1, 44/4 und 43/3 der Flur 2 der Gemarkung Süsel-Middelburg ist das Ökokonto Middelburg III eingetragen. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses lag der Konto-stand bei 104.877 Punkten. Die Fläche befindet sich innerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems und wurde ursprünglich als Acker genutzt.

Die Flächen des Ökokontos konnten bei der Einrichtung des Ökokontos einmalig umgebrochen werden, um eine standortgerechte Saatgutmischung für extensives Grünland bzw. Regiosaat einzubringen. Ein erneutes Aussäen, Nachsähen bzw. Reparatursaat oder Grünlandumbruch sind nicht zulässig. Sowohl Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung (z.B. Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Gülle, Klärschlamm) dürfen weder aufgebracht, gelagert noch in den Untergrund eingebracht werden. Sofern es für das Entwicklungsziel erforderlich ist, werden weitere Pflegemaßnahmen, wie z.B. das Walzen, Schleppen und Mulchen nur in Rücksprache mit der UNB durchgeführt.

Das Grünland wird extensiv bewirtschaftet, wobei die Möglichkeit einer Mahd (einschürig, nach dem 16.07. eines Jahres) oder als Sommerweide (Mai bis Oktober) möglich ist. Für die Beweidung wird maximal eine Großvieheinheit pro Hektar erlaubt. Eine Unterteilung der Flächen im Zuge der Beweidung (Portionsweide) ist unzulässig. Der Beginn und das Ende der Beweidung orientiert sich an der Trittfestigkeit und am Futterangebot. Es ist untersagt, Fahrtilos und Mieten zu errichten. Die Anzahl der Tiere kann in Absprache mit der UNB verändert werden, sofern es für das Entwicklungsziel der Fläche erforderlich ist. Zum Ende des Jahres wird der UNB entweder die Kopie des Beweidungstagebuchs oder die Dokumentation des Mähzeitpunktes vorgelegt.

Neben der extensiven Nutzung als Grünland wird die Anlage einer Streuobstwiese durchgeführt, wobei 30 Hochstämme standortgerechter, alter Obstbaumsorten verwendet werden. Die Bäume werden in zwei Gruppen auf den Flurstücken 43/4 und 44/4 gepflanzt, wobei ein Abstand von 10 m zum Knick und zwischen den Bäumen eingehalten wird. Beim Abgang der Gehölze, werden Ersatzpflanzungen vorgenommen. Um die Bäume vor Wildverbiss oder Verbiss durch Weidevieh zu schützen, werden sie durch Einzäunung und Manschetten geschützt. Sofern der Zaun nicht mehr erforderlich ist, wird die Zauanlage abgebaut und fachgerecht entsorgt. Die Obstgehölze werden jährlich fachgerecht ohne Anwendung von chemischen Mitteln gepflegt (z.B. Auslichtung der Baumkronen).

Alle fünf Jahre wird das Ergebnis einer vereinfachten Vegetationsaufnahme bzw. bei Artenschutzmaßnahmen auch eine faunistische Bestandsaufnahme der UNB vorgelegt.

Middelburg III Aufwertung

Auf den Flurstücken des Ökokontos Middelburg III wurden in Absprache mit der UNB weitere Aufwertungs- und Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen. Neben den im Anerkennungsbescheid vorgesehenen Maßnahmen werden zusätzlich ein Blüh-/Saumstreifen sowie eine Blumenwiese angelegt. Darüber hinaus wird ein Reptilien-Trockenhabitats sowie die feste Einzäunung der Streuobstwiese inkl. eines Trockenhabitats angelegt.

Der Blüh-/Saumstreifen wird auf der östlichen, sonnenzugewandten Seite der süd-exponierten Knickgehölze angelegt. Der Streifen wird mindestens 400 m lang sowie 5 m breit angelegt. Es wird geeignetes Regiosaatgut verwendet. Das Saatgut wurde im Frühjahr 2020 eingesät. Nach der Einsaat und Bestandsentwicklung wird im zwei- bis dreijährigen Rhythmus im Frühjahr (Februar/März) eine Mahd mit Abfuhr des Mahdgutes durchgeführt. Sofern eine Beweidung stattfindet, werden die Blühstreifen ausgezäunt und vor Viehtritt geschützt.

Die Streuobstwiesen wurden, wie zuvor beschrieben, bereits angelegt. In diesem Bereich werden Blumenwiesen (1.200 m² bzw. 1.000 m²) zur Unterstützung des Habitatkomplexes angelegt. Es wird regionales Saatgut verwendet. Eine feste Einzäunung schützt die Blumenwiesen vor dem mit einer Beweidung verbundenen starken Viehtritt. In Absprache mit der UNB ist ggf. eine späte Sommerbeweidung durch Jungtiere möglich. Darüber hinaus ist eine ein- bis zwei-schürige Mahd ab dem 15. Juli eines jeden Jahres möglich, wobei das Mahdgut abzufahren ist.

Im südlichen Teil der Streuobstwiese wird ein Reptilien-Trockenhabitat angelegt. Dieses wird halbkreisförmig auf einer Größe von mindestens 50 m² hergestellt, indem leichte Abgrabungen am Hang vorgenommen werden und das Material süd-exponiert in der Fläche ausgebreitet wird. Die Hangbereiche werden stellenweise durch Feldsteine oder Totholzbereiche verstärkt. Durch eine feste Einzäunung wird eine Beeinträchtigung durch die mögliche Beweidung ausgeschlossen.

Barkau-Hochzeitskoppel (AZ 6.21-762-041-17-0035)

Das Ökokonto „Barkau-Hochzeitskoppel“ befindet sich auf den Flurstücken 4, 6, 7 und 12 der Flur 1 in der Gemarkung Barkau. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses wies das Ökokonto einen Kontostand von 43.021 Punkten auf. Die vorgesehenen Flächen wurden vor der Konzepterstellung als Grünland sowie in kleineren Teilbereichen als Ackerland genutzt.

Das Ursprungsbiotop des Ökokontos ist Acker. Dieses wird in eine extensive Grünlandfläche umgewandelt, wobei eine standortgerechte Regiosaatgutmischung des norddeutschen Tieflandes (70 % Gräser, 30 % Kräuter, Ansaatstärke 35 kg/ha) verwendet wird. Ein Anwalzen ist lediglich nach der Ansaat zulässig, danach darf keine weitere Nutzung oder Bodenbearbeitung durchgeführt werden.

Die Flächen werden extensiv bewirtschaftet, eine Unterlassung der Bewirtschaftung ist nicht erlaubt. Der Umbruch der Wiese/Weide ist ebenso wie Neuansaat bzw. Nachsaaten (Ausnahme: Regiosaatgut – Wertgrünland) nicht zulässig. Sofern eine Mähnutzung durchgeführt wird, sind Pflegemaßnahmen, wie Schleppen und Walzen nur in Ausnahmefällen und nur mit vorheriger Zustimmung der UNB zulässig. Werden die Flächen als Weide genutzt, sind die Pflegemaßnahmen ausgeschlossen.

Der Einsatz von chemischen Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie sonstigen Mitteln oder Stoffen ist ebenso wie Düngung jeglicher Art (einschließlich Klärschlamm, Gülle, Festmist und Gärreste) untersagt. Vorhandene Drainagen werden zerstört, zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen sind zu unterlassen. Ebenso dürfen keine Materialien oder Geräte abgelagert werden. Eine Einrichtung von Kिरrungen ist nicht gestattet.

Eine Beweidung ist von Mai bis Oktober mit maximal 1 Tier pro Hektar möglich. Bei einer ganzjährigen Beweidung wird die Großvieheinheit auf 0,5 Tiere pro Hektar reduziert. Eine Nutzung als Portionsweide ist ebenso unzulässig wie das Zufüttern oder das Errichten von Mieten oder Fahrsilos. Um Schäden der Grasnarbe durch Viehtritt zu verhindern, erfolgt der Abtrieb rechtzeitig im Herbst. Eine Orientierung für den Beginn und das Ende der Beweidung bietet die Trittfestigkeit des Bodens sowie das Futterangebot. Ggf. kann in Absprache mit der UNB die Zahl der Tiere verändert werden, sofern es dem Entwicklungsziel dienlich ist.

Bei einer Nutzung als Mähwiese, wird eine 1- bis 2-schürigen Mahd durchgeführt und mit einer Abfuhr des Mahdgutes verbunden. Die erste Mahd muss nach dem 01.07. eines Jahres stattfinden, die zweite Mahd ist ab Mitte September möglich. Die Mahd wird vornehmlich mit einem Balkenmäher in wildschonender Weise (von innen nach außen) vorgenommen. Die Arbeitsgänge werden auf ein Minimum reduziert, wobei „Einwegsysteme“ (Mahd und Abtransport in einem Arbeitsgang) vermieden werden.

Sofern eine Mähweide als Bewirtschaftung gewählt wird, werden die Vorgaben zur Nutzung als Mähwiese beachtet. Eine Nachweide ist bis zum 31.10. mit bis zu max. 1,5 Tieren/ha möglich. Weiterhin gelten die Vorgaben zur Nutzung als Weide. Abweichend können nach vorheriger Abstimmung mit der UNB auf den neu entwickelten Grünlandflächen nach Ansaat der Regiosaatgutmischung bei Bedarf eine Schröpfungsmahd zur Unterdrückung unerwünschter Beikräuter sowie zur Förderung schwachwüchsiger Gräser und Kräuter mit Abfuhr des Mahdgutes stattfinden. Dies kann 1- bis 2-mal jeweils vor der Samenreife der unerwünschten Beikräuter wiederholt werden. In den ersten 3 Jahren kann zur Aushagerung der Fläche eine Mahd ab dem 21. Juni durchgeführt werden.

Der UNB wird zum Ende des Jahres eine Kopie des Beweidungstagebuchs oder eine Dokumentation des Mähzeitpunktes vorgelegt.

Im westlichen Teilgebiet wird zudem eine Streuobstwiese angelegt. Hierbei werden regional-typische Obstsorten verwendet. Die Streuobstwiese wird in die extensive Grünlandnutzung einbezogen, bei einer Beweidung wird jedoch eine Auszäunung vorgenommen. Ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie Dünger ist untersagt. Die Bäume werden insbesondere in den ersten Vegetationsjahren gepflegt (Wässern bei Trockenheit, Ausschneiden der Baumkrone). Bei Abgang werden Nachpflanzungen vorzunehmen.

Je Teilgebiet wird ein Stillgewässer mit bis zu 1.000 m² angelegt. Dabei wird die Erscheinungsform an das Landschaftsbild und die Geländeform angepasst und mit wechselnden Uferböschungen und unterschiedlichen Tiefenzonen gestaltet. Ein Fischbesatz ist unzulässig. Bei einer Mahd ist ein Gewässerrandstreifen von 50 m unbeeinträchtigt zu lassen, so dass die Hochstaudenfluren partiell alle 3 Jahre im Winterhalbjahr gemäht werden. Der Aushub wird bei Knickneuanlagen verwendet.

Bujendorf VIII (AZ 6.21-762-041-0024) Lindholmwiese

Auf den Flurstück 2/6 der Flur 5 Gemarkung Gömnitz, sowie dem Flurstück 1/3 der Flur 3 Gemarkung Bujendorf (AZ 6.21-762-041-0024) befindet sich das Ökokonto „Bujendorf VIII“. Der Punktestand wird zum 6.11.2020 bei 66.125 Punkten liegen (Verzinsung).

Es handelt sich um Grünlandflächen, die entsprechend dem Anerkennungsbescheid und 2 Änderungsbescheiden extensiv zu bewirtschaften sind. Hierzu werden die Optionen der Beweidung oder der Bewirtschaftung als Mähwiese offengehalten.

Sofern eine Bewirtschaftung durchgeführt wird, darf als Sommerweide von Mai bis Oktober maximal 1 Großvieheinheit pro Hektar gehalten werden. Sofern die Beweidung sich über das gesamte Jahr erstreckt, wird die Großvieheinheit auf 0,6 GV/ha reduziert. Die Zeit der Beweidung orientiert sich an der Trittfestigkeit sowie dem Futterangebot. Es ist untersagt Fahrsilos und Mieten zu errichten. Ggf. kann, sofern es dem Entwicklungsziel dienlich ist, in Absprache mit der UNB die GV verändert werden.

Sofern eine Beweidung erfolgt, wird der UNB bis Ende des Jahres eine Kopie des Mahdtagebuchs vorgelegt.

Als Mähwiese ist eine ein- bis zweischürige Mahd zulässig, wobei die erste Mahd erst ab dem 15.07. eines Jahres erfolgen darf. Die zweite Mahd erfolgt im Spätsommer, so dass die Flächen kurzrasig in die Winterperiode gehen. Die Mahd wird mit einem Balkenmäher von innen nach außen durchgeführt. In jedem Fall wird die Einstellung des Mahdgeräts so gewählt, dass die Tötungswahrscheinlichkeit so gering wie möglich ist (mind. 15 cm während der Aktivitätsphase der Tiere). Das Mahdgut wird abgefahren. Die Arbeitsgänge zur Bergung des Schnittgutes werden auf ein Minimum beschränkt, „Einwegsysteme, (Mahd und Abtransport in einem Arbeitsgang) werden möglichst nicht eingesetzt.

Sofern eine Mahd durchgeführt wird, wird der UNB bis zum Ende des Jahres eine Dokumentation des Mähzeitpunktes vorgelegt.

Anzulegende Kleingewässer werden in ihrer Gesamtform dem Landschaftsbild und der Geländeform angepasst. Der anfallende Bodenaushub wird landschaftsgerecht auf den höher gelegenen angrenzenden Flächen verteilt. Überschüssiger Boden wird abzufahren und ordnungsgemäß entsorgt. Maßnahmen an Gewässern werden mit dem Wasser- und Bodenverband abgestimmt.

Sämtliche Gehölze werden durch Einzäunung vor Wildverbiss bzw. vor Verbiss durch Weidetiere geschützt. Obstgehölze werden zudem vor dem Verbiss durch Kleinwild geschützt. Die Waldfläche wird der natürlichen Entwicklung überlassen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung ist nicht gestattet.

Bei der Neuanlage von Knicks wird das Merkblatt für Knickneuanlagen beachtet und die Knicks entsprechend dieser Vorgaben hergestellt.

Der UNB wird alle 5 Jahre das Ergebnis der vereinfachten Vegetationsaufnahmen vorgelegt. Sofern Artenschutzmaßnahmen vorgesehen sind, werden faunistische Bestandsaufnahmen vorgelegt. Erstmals ist die Vorlage für den 31.12.2020 geplant. Abweichungen von den Zielen des Konzeptes sind mit der UNB abzustimmen.

Bujendorf III (AZ 6.21-762-041-0013)

Auf den Flurstücken 42/17, 45, 47, 48, 49, 50, 52/1, 58 (je tlw.) der Flur 4, Gemarkung Bujendorf, und dem Flurstück 102/1 (tlw.) der Flur 4 und Flurstück 13 (tlw.) der Flur 3, Gemarkung Süsel-Middelburg, befindet sich das Ökokonto „Bujendorf III“ (AZ 6.21-762-041-0013). Es werden 23.588 Ökopunkte herangezogen.

Es handelt sich überwiegend um Grünlandflächen, die gemäß dem Anerkennungsbescheid und einem Änderungsbescheid extensiv genutzt werden sollen. Untersagt sind eine mineralische oder organische Düngung, das Ausbringen von Schädlings- und Pflanzenbekämpfungsmitteln sowie das Aufbringen, Lagern oder Einbringen von weiteren Stoffen organischer oder mineralischer Zusammensetzung. Maßnahmen wie Walzen und Schleppen sind auszuschließen und dürfen nur nach Absprache mit der UNB vorgenommen werden.

Sofern eine Bewirtschaftung vorgesehen ist, darf als Sommerweide von Mai bis Oktober maximal 1 Großvieheinheit pro Hektar gehalten werden. Sofern die Beweidung sich über das gesamte Jahr erstreckt, ist die Großvieheinheit auf 0,6 GV/ha zu reduzieren. Die Zeit der Beweidung orientiert sich an der Trittfestigkeit sowie dem Futterangebot. Es ist untersagt Fahrsilos und Mieten zu errichten. Ggf. kann, sofern es dem Entwicklungsziel dienlich ist, in Absprache mit der UNB die GV verändert werden.

Sofern eine Beweidung erfolgt, ist der UNB bis Ende des Jahres eine Kopie des Mahdtagebuchs vorzulegen.

Als Mähwiese ist eine ein- bis zweischürige Mahd zulässig, wobei die erste Mahd erst nach dem 01.07. eines Jahres erfolgen darf. Bevorzugt ist die Mahd mit einem Balkenmäher von innen nach außen durchzuführen. In jedem Fall ist die Einstellung des Mahdgeräts so zu wählen, dass die Tötungswahrscheinlichkeit so gering wie möglich ist (mind. 15 cm während der Aktivitätsphase der Tiere). Das Mahdgut ist abzufahren.

Zudem sollen Kleingewässer angelegt werden. Sie sind in ihrer Form dem Landschaftsbild und der Geländeform anzupassen. Bodenaushub ist auf den höher gelegenen angrenzenden Flächen zu verteilen und überschüssiger Boden ist abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Maßnahmen an Gewässern sind mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen.

Sämtliche Gehölze sind durch Einzäunung vor Wildverbiss bzw. vor Verbiss durch Weidetiere zu schützen. Obstgehölze sind zudem vor dem Verbiss durch Kleinwild zu schützen. Die Waldfläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung ist nicht gestattet. Es ist die Anlage eines 3- bis 5-reihigen Waldrandes mit standortgerechten, heimischen Gehölzen und anschließender Windschutzzäunung möglich. Der Waldrand ist alle 10 bis 15 Jahre zu pflegen. Angrenzende Bereiche sind als Saumstrukturen mit einer temporären Mahd (alle 3 bis 5 Jahre) zu entwickeln.

Die anzulegenden Streuobstwiesen sind einmal jährlich ab dem 01.07. zu mähen und das Mähgut abzufahren. Auch hier ist ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngern untersagt. Alternativ besteht die Möglichkeit, die Obstwiese in der Zeit vom 15. März bis zum 30. Nov. mit max. 1,0 Großvieheinheiten / ha extensiv zu beweiden. Hierfür ist es wichtig, die Obstbäume hinreichend gegen Verbiss zu schützen. Kommt es z.B. durch Sturmeinwirkungen, Trockenheit, Verbiss oder durch Einwachsen von Schutzdrähten zu Baumverlusten, so sind diese Obstbäume umgehend durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

Der UNB ist alle 5 Jahre das Ergebnis der vereinfachten Vegetationsaufnahmen vorzulegen. Sofern Artenschutzmaßnahmen vorgesehen sind, sind faunistische Bestandsaufnahmen vorzulegen. Erstmals ist die Vorlage für den 31.12.2020 geplant. Abweichungen von den Zielen des Konzeptes sind mit der UNB abzustimmen.

Bujendorf V (AZ 6.21-762-041-17-0013)

Auf dem Flurstück 19/7 (tlw.) der Flur 5, Gemarkung Bujendorf befindet sich das Ökokonto „Bujendorf V“ (AZ 6.21-762-041-17-0013). Es werden 10.251 Ökopunkte herangezogen.

Die Ackerflächen, die in extensive Grünlandflächen umgewandelt werden sollen, sind mit einer standortgerechten Regiosaatgutmischung des Nordostdeutschen Tieflandes, 70% Gräser 30% Kräuter, Ansaatstärke 35 kg/ha anzusäen.

Die Grünlandflächen sollen dann gemäß dem Anerkennungsbescheid und einem Änderungsbescheid extensiv genutzt werden. Wiesen und Weiden dürfen nicht

umgebrochen werden, Neuansaat und Nach- bzw. Reparatursaat sind nicht erlaubt. Pflegemaßnahmen sind auf Mahdflächen nur in Ausnahmefällen und nach Abstimmung mit der UNB zulässig. Auf beweideten Flächen sind Pflegemaßnahmen unzulässig (Ausnahme: Maulwurfshügel, Schäden durch Wildschweine), ebenso die Anwendung chemischer Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmittel, sonstiger Mittel oder Stoffe und die Düngung jeglicher Art. Entwässerungsmaßnahmen sind nicht erlaubt, vorhandene Drainagen sind zu zerstören. Ebenfalls unzulässig sind das dauerhafte Ablagern von Materialien und Geräten, das Einrichten von Kिरrungen und Vergrämuungsmaßnahmen für Gänse und Enten.

Sofern eine Bewirtschaftung vorgesehen ist, darf als Sommerweide von Mai bis Oktober maximal 1 Großvieheinheit pro Hektar gehalten werden. Sofern die Beweidung sich über das gesamte Jahr erstreckt, ist die Großvieheinheit auf 0,5 GV/ha zu reduzieren. Die Zeit der Beweidung orientiert sich an der Trittfestigkeit sowie dem Futterangebot. Eine Unterteilung von Flächen - z.B. als Portionsweide - sowie die Zufütterung ist nicht zulässig. Der Abtrieb im Spätherbst muss so rechtzeitig erfolgen, dass durch den Viehtritt keine Schäden an der Grasnarbe auftreten.

Als Mähwiese ist eine ein- bis zweischürige Mahd zulässig, wobei die erste Mahd erst ab dem 15.07. eines Jahres erfolgen darf. Bevorzugt ist die Mahd mit einem Balkenmäher von innen nach außen durchzuführen. In jedem Fall ist die Einstellung des Mahdgeräts so zu wählen, dass die Tötungswahrscheinlichkeit so gering wie möglich ist (mind. 12 cm während der Aktivitätsphase der Tiere). Das Mahdgut ist abzufahren. Der Schnitt ist zum Schutz der Amphibien in den Trockenperioden durchzuführen.

Eine Nachweide ist bis 31.10. mit bis zu max. 1,5 Tieren/ha gemäß den Vorgaben für eine Weidenutzung (s.o.) möglich. Sofern die Beweidung zur Offenhaltung der Gewässerränder nicht ausreichend ist, ist in den Wintermonaten eine Mahd (ggf. auch in mehrjähriger Rotation) entlang des Gewässers vorzunehmen.

Abweichend davon kann in Abstimmung mit der UNB in den ersten 1 bis 3 Jahren eine erste Mahd zur Aushagerung der Fläche ab dem 21.06. erfolgen.

Sämtliche Gehölze sind durch eine Einzäunung vor Wildverbiss, bei Beweidung vor Weidevieh zu schützen. Von Knicks ist mit der Zäunung mindestens ein Abstand von 1 m einzuhalten. Obstgehölze sind zusätzlich durch Manschetten vor Verbiss von Kleinwild zu schützen.

Die kleine Waldfläche ist der natürlichen Sukzession zu überlassen. Eine Nutzung ist unzulässig.

Maßnahmen an Gewässern sind mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen.

Die neu anzulegenden Kleingewässer sind in ihrer in ihre Gesamtform dem Landschaftsbild und der Geländeform anzupassen. Es sind unterschiedliche Tiefen-

nen, ausgedehnte Flachufer und flache Böschungen (Neigung 1:3 bis 1:10) anzulegen, so dass ausreichend wechselfeuchte Zonen entstehen. Der Bodenaushub ist zum Aufsetzen des Knickwalles zu verwenden.

Bei einer Beweidung ist jährlich zum 31.12. dem Fachdienst Naturschutz eine Kopie des Weidetagebuches bzw. bei einer Mahd die Dokumentation des Mähzeitpunktes vorzulegen. Im fünfjährigen Abstand ist dem Fachdienst Naturschutz zum 31.12. das Ergebnis einer vereinfachten Vegetationsaufnahme vorzulegen. Die erste Vorlage erfolgt erstmals am 31.12.2022.

Ausgleich für Knick- und Gehölzentnahme

Die Knickneuanlage sowie Neuanpflanzung von Einzelbäumen erfolgt auf dem Flurstück 13/2 der Flur 3 und Flurstück 24/1 der Flur 2 der Gemarkung Barkau (siehe Abb. 4).

Der Knick wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben der UNB hergestellt. Hierzu zählt u.a. der fachgerechte Pflegeaufwand (Mahd/Mulchen, Wässern, Einzäunung). Die Maßnahmen sind so auszulegen, dass innerhalb von 3 Jahren ein funktionsfähiger Knick entsteht. Der Knick ist für die gesamte Vertragslaufzeit zu erhalten.

Je Flurstück steht eine Länge von 180 m (= insgesamt 360 m) zur Knickneuanlage zur Verfügung. Auf 270 m wird Knick (enthält auch den Ausgleich für die betroffene Feldhecke) neu angelegt. Im Bereich der restlichen 90 m erfolgt der Ausgleich der sieben Einzelbäume (6 für die Ausgleichserfordernisse der Gemeinde Süsel).

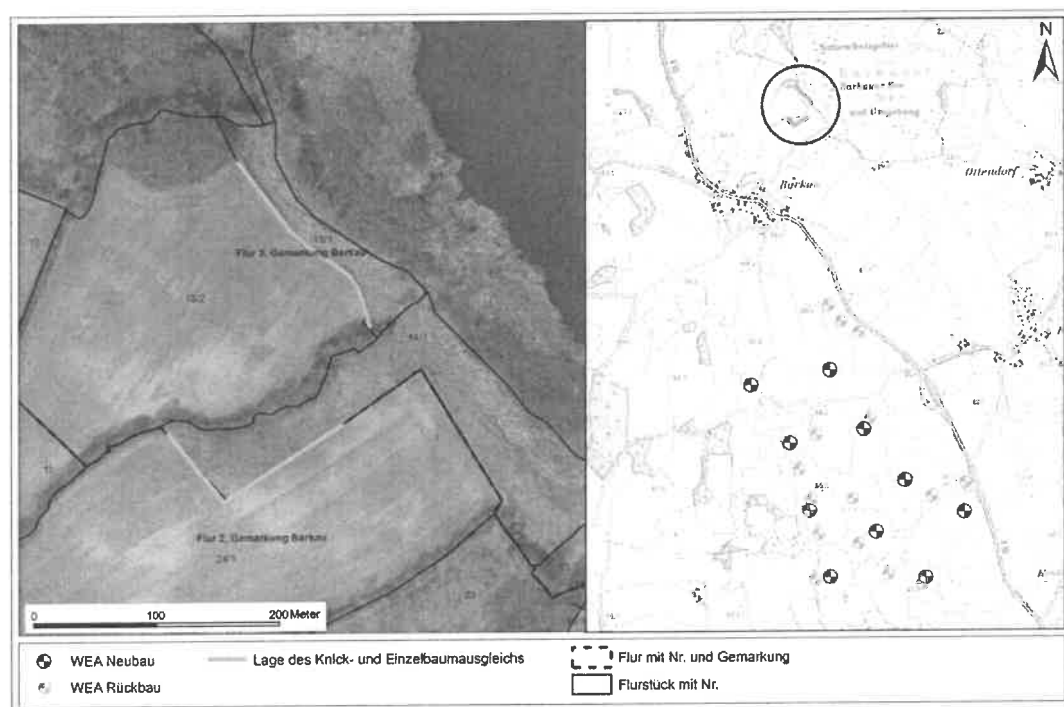


Abb. 4: Lage des Knick- und Einzelbaumausgleichs

Artenschutzrechtliche Erfordernisse

Es ergibt sich aus den artenschutzrechtlichen Konfliktanalysen für die Haselmaus die Veranlassung zur Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen. Da diese Vermeidungsmaßnahmen ausgeführt werden, damit die ökologische Funktion des Gebiets für die Haselmaus erhalten bleibt, erfüllen diese Vermeidungsmaßnahme dem Sinn nach auch die Voraussetzungen für artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.

Die für den Brutplatz des Kranichs umzusetzenden Maßnahmen in Form von Ausgleichsflächen gelten ebenfalls als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme, welche im Folgenden beschrieben werden.

Ausgleichsmaßnahmen für den Kranich

Aufgrund der Beeinträchtigung des Kranich-Brutplatzes im 500 m-Umfeld um das Vorhaben ist als Ausgleichsmaßnahme ein Bruthabitat neu anzulegen. Dies kann in Rücksprache mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume in Kombination mit den vorgesehenen Ausgleichsflächen für Eingriffe in den Naturhaushalt an der Schwartau-Niederung erfolgen. Herangezogen wird die Fläche Nr. 14 (siehe Abb. 1) auf dem Flurstück 14 der Flur 3, Gemarkung Kesdorf.

Der Abstand der Ausgleichsfläche zu dem betroffenen Bruthabitat beträgt rd. 1,7 km, der Abstand zu den geplanten Windenergieanlagen mindestens 890 m.

Vorgesehen ist auf dem nördlichen Teilbereich des Flurstücks die Anlage eines Feuchtbiotops mit einer Größe von rd. 3.200 m² (siehe Abb. 5). In dem Bereich soll eine Wasserfläche mit einer Gewässertiefe zur Brutzeit von 20 bis 50 cm und mehreren Brutinseln entstehen. Dazu ist der Boden soweit abzutragen, dass eine natürliche Vernässung über das Grundwasser erfolgen kann. Hin zu den Rändern der Teilfläche ist eine flache Uferböschung herzustellen, um einer Vernässung der angrenzenden Flächen entgegenzuwirken. Der Bodenaushub ist für das Anlegen der Brutinseln zu verwenden.

Die Brutinseln sind mit Gehölzgruppen aus Grauweiden und Schwarzerlen vor möglichen Störwirkungen Richtung Südwesten abzuschirmen; im Norden besteht eine Abschirmung bereits durch den bestehenden Wald.

Im Westen grenzt an das Flurstück ein lückiges Feldgehölz an, das gemäß des dort vorliegenden Gehölzbestandes auf der Ausgleichsfläche mit einer Breite von rd. 5 m erweitert werden soll.

Im Südwesten, im Bereich der Zufahrt zu dem Flurstück, erfolgt eine Abschirmung auf einer Länge von ca. 50 m durch eine zweireihige Heckenpflanzung aus heimischen Gehölzen feuchter Standorte wie Hartriegel, Eberesche, Gewöhnlicher Schnellball, Faulbaum oder Weiden-Arten.

Zudem sind entlang des östlichen, südlichen und westlichen Flächenrandes locker verteilt ebenfalls einzelne Gehölzgruppen aus Grauweide und Schwarzerle anzupflanzen.

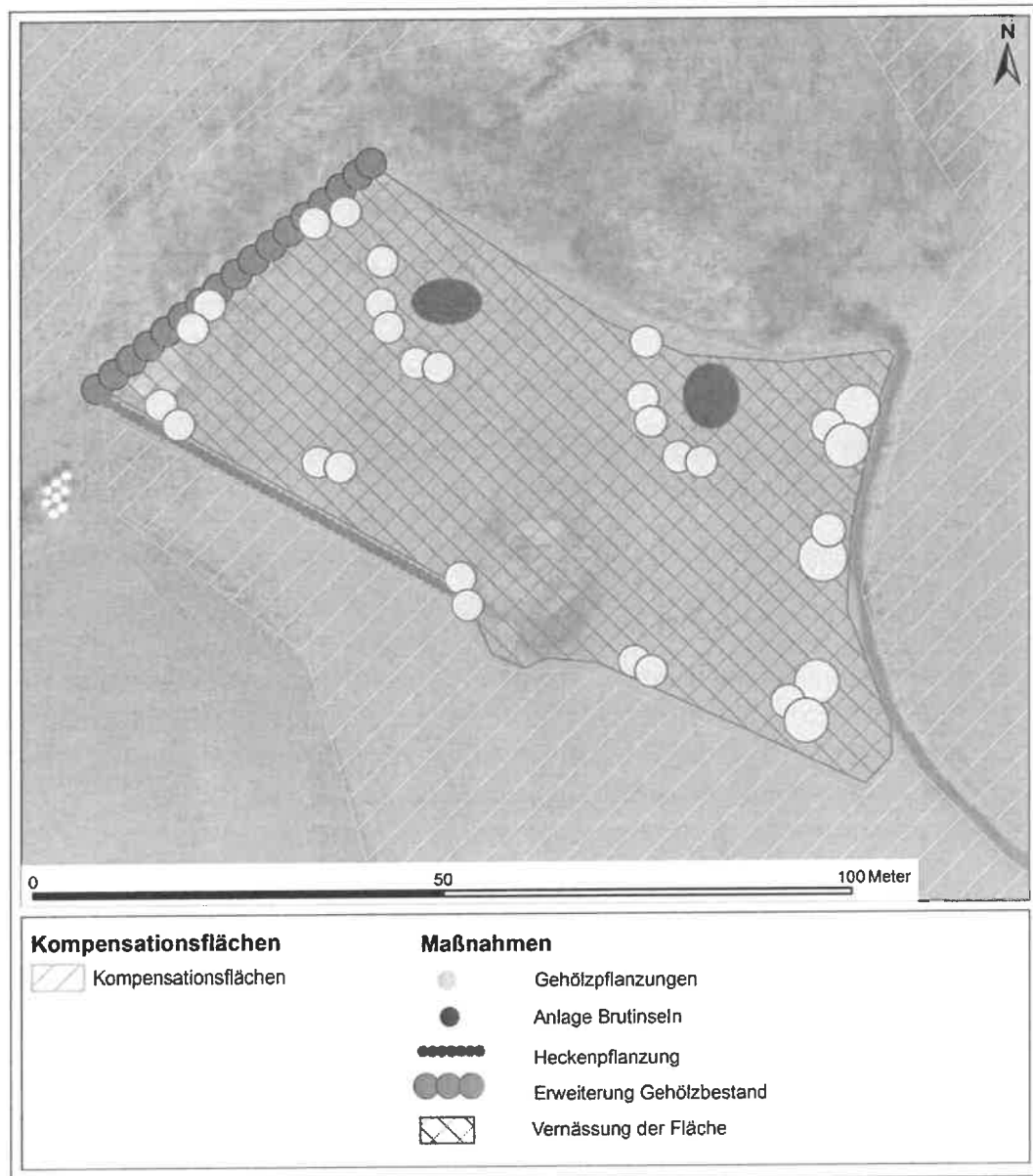


Abb. 5: Anlage eines Feuchtbiotops als Ausgleichsfläche für den Kranich

Auf der gesamten Fläche ist das Aufwachsen von Schilf, Rohrkolben, Großseggen und Binsen zuzulassen und kann ggf. durch Initialpflanzungen unterstützt werden.

Darüber hinaus sind die folgenden Maßnahmen umzusetzen:

- Kein Umbruch und keine Nach- oder Reparatursaat
- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
- Zerstörung vorhandener Drainagen
- Keine Ablagerung von Materialien und Geräten
- Keine Wildfütterungen

- Keine Verwendung von Schädlings- oder Unkrautvernichtungsmitteln sowie sonstiger Biozide
- Verzicht auf Düngemittel jeglicher Art (einschließlich Klärschlamm, Gülle, Festmist, Gärreste usw.)
- Verzicht auf Jagd während der Brutzeit (01.03. bis 31.09.)

Auf dem südlichen Teilbereich des Flurstücks erfolgt eine Nutzung als extensives Dauergrünland gemäß den Vorgaben für die Ausgleichsflächen entlang der Schwartau.

5 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen

Die Schreiben der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligungen nennen im Betreff sowohl die 4. Änderung des Flächennutzungsplans als auch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 50. Die einzelnen Stellungnahmen wiederum nehmen überwiegend Bezug auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 50. Im Ergebnis werden im Folgenden die vorgebrachten Anregungen und die Berücksichtigung in den Bauleitplänen auch dann aufgeführt, wenn sie sich nur auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 50 beziehen.

5.1 Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
Das schon über drei Planentwürfe verfestigte Vorranggebiet wurde im dritten Entwurf noch um einen nordwestlichen Teil erweitert. Dieser Teil ist nicht Gegenstand des angezeigten Bauleitplanverfahrens. Zum jetzigen Zeitpunkt können für diesen Bereich die Ziele der Raumordnung auch noch nicht als hinreichend planverfestigt angesehen werden. Sollte sich die Fläche jedoch nach Auswertung der dritten Anhörung zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes III in dieser Abgrenzung bestätigen, so wäre die Gemeinde spätestens nach Inkrafttreten des Regionalplanes in der Pflicht, Ihre Bauleitplanung an die dann geltenden Ziele der Raumordnung anzupassen. Klarstellend sollte die Gemeinde daher in der Begründung erläutern, dass sie mit der jetzt vorgelegten Bauleitplanung die Windenergienutzung im Gemeindegebiet nicht abschließend steuern möchte.	Die Darstellung des Vorranggebietes PR3_OHS_062 des 3. Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III, (Sachthema Windenergie an Land) wird, soweit die Flächen des Vorranggebietes in den Kartenausschnitten der Bauleitpläne liegen, nachrichtlich dargestellt. In den Begründungen der Bauleitpläne wird der Hinweis aufgenommen, dass die Gemeinde mit den Bauleitplänen die Windenergienutzung im Gemeindegebiet nicht abschließend steuert.

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
Ein weiterer Hinweis bezieht sich auf die sowohl in der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten kreisförmigen Flächen für Windenergieanlagen als auch im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 50 festgesetzten kreisförmigen Baufenster, innerhalb derer die Errichtung von WEA zulässig sein soll. Sie haben genau den Durchmesser des Rotors der geplanten WEA. Sollte die Darstellung/Festsetzung so zu verstehen sein, dass die Anlage einschließlich Rotor innerhalb des Baufensters liegen muss, bestünde keinerlei Spielraum für kleinräumige Standortabweichungen. Diese könnte z.B. aufgrund der lokalen Bodenbeschaffenheit erforderlich werden. Ich empfehle daher folgende Alternativen für die Darstellung/Festsetzung in der Planzeichnung: 1. Variante: Im Bebauungsplan wird im Textteil festgesetzt, dass nur der Mast der WEA innerhalb des Baufensters liegen muss. Diese Baufenster werden dann so positioniert und zugeschnitten, dass eine gewisse Flexibilität bei der Aufstellung der Windenergieanlagen möglich ist. 2. Variante: Im Bebauungsplan werden Baufenster gewählt, die den Rotor mit einbeziehen. Sie sind dann so zu dimensionieren, dass für die Standort-Feinplanung eine gewisse Flexibilität erhalten bleibt. Für beide Varianten gilt, dass gleichzeitig für jeden denkbaren Standort innerhalb des Baufensters sichergestellt ist, dass $3 \times H$ bzw. $5 \times H$ eingehalten wird und dass der Rotor immer voll innerhalb der Grenzen des nachrichtlich dargestellten Vorranggebietes liegt.	Die Gemeinde befürwortet die konkrete Festlegung der Anlagenstandorte. Um dennoch kleinräumige Standortabweichungen in Ausnahmefällen zu ermöglichen, greift die Gemeinde die Hinweise insofern auf, dass sie in den textlichen Festsetzungen eine Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB aufnimmt. Damit können kleinräumige Verschiebungen bis zu 5 m aufgrund von Erkenntnissen aus den nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ohne Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 50 vorgenommen werden. Die Gemeinde nimmt Regelbeispiele in die Begründung des Bebauungsplans Nr. 50 auf, in denen eine Ausnahme zu erteilen ist. Soweit eine Ausnahme erforderlich wird, wird die Gemeinde über die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB beteiligt und kann das Vorliegen der Voraussetzungen selbst nochmals prüfen.
Von dem geplanten Vorhaben sind nach einer ersten Einschätzung Belange der Bundeswehr betroffen. Das Plangebiet befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Elmenhorst und befindet sich im sog. „35000m-Radius“ der Schutzbereichsanordnung SB-AO 13 MV. Ob und inwieweit militärische Belange tatsächlich von dem Vorhaben beeinträchtigt sind, kann erst im weiteren Verfahren abschließend bewertet werden. Dazu benötigen wir die exakten Standortkoordinaten im Koordinatensystem WGS 84	Die mögliche Beeinträchtigung der Luftverteidigungsanlage Elmenhorst ist dem Vorhabenträger bekannt. Dementsprechend wurde ein signaturtechnisches Gutachten durch die Fa. Airbus angefertigt. Ergebnis des Gutachtens ist, dass keine Verschattungserscheinungen auftreten, die das Reichweitenkriterium von 96,2% verletzen. Zusätzlicher Handlungsbedarf für die geplanten Windenergieanlagen besteht bei den festgestellten Einflüssen nicht. Das Gutachten wird der zuständigen Behörde mit dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 50 vorgelegt.

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
(geographische Daten Grad/Minuten/Sekunden), Bautyp, Bauhöhen und die jeweilige Geländehöhe.	Zur weiteren internen Prüfung wurden dem Bundesamt die geforderten Daten übergeben.
Im weiteren Verfahren sollten die Unterlagen um den Nachweis ergänzt werden, dass die geplanten Anlagenstandorte mindestens das dreifache der Anlagenhöhe, Nabenhöhe plus Rotorradius, gemessen vom Mastmittelpunkt, vom nächstgelegenen Wohnhaus entfernt sind.	Die Anregung, dass die geplanten Anlagenstandorte mindestens das dreifache der Anlagenhöhe, Nabenhöhe plus Rotorradius, gemessen vom Mastmittelpunkt, vom nächstgelegenen Wohnhaus entfernt sind, wird in die Darstellung der Mindestabstände von Wohnhäusern zur Grenze des Vorranggebietes eingefügt.
Die angegebenen Grundwasserstände in der Begründung stellen die Wasserstände in den tieferen Grundwasserleitern (Hauptgrundwasserleiter zur Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser) dar und geben keine Rückschlüsse auf den möglicherweise oberflächennah ausgebildeten Grundwasserleiter, der durch die Maßnahme betroffen sein könnte. Sind Pfahlgründungen für die Errichtung der Anlagen notwendig, so sind diese als Erdaufschlüsse gem. § 49 WHG ab einer Tiefe von 10 m (§ 40 Landeswassergesetz) bei der unteren Wasserbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Grundwasserhaltungen für die Bauzeit stellen eine Benutzung des Grundwassers gem. Wasserhaushaltsgesetz dar und sind daher gem. WHG erlaubnispflichtig. Ein entsprechender Antrag ist mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Das Durchstoßen der Deckschicht oder das Vermindern der Mächtigkeit der Deckschicht, die dem Schutz des Grundwasserleiters dient, welcher zur Trinkwasserversorgung benutzt wird, ist zu vermeiden. Grundsätzlich sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um eine nachteilige Beeinträchtigung von Boden und Grundwasser durch austretende Betriebsstoffe (z.B. im Havariefall, beim Bau und Rückbau etc.) zu vermeiden.	Das Baugrundgutachten an den Standorten der zehn Windenergieanlagen wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BlmSchG mit den finalen Standortkoordinaten beauftragt. Aufgrund der bisher bekannten Bodenstruktur im Plangeltungsbereich der Bauleitpläne wird nicht mit einer Pfahlgründung gerechnet. Mit den Fundament- und Bodenarbeiten wird eine Fachfirma beauftragt, die entsprechende Fachkenntnisse und Erfahrungen vorweisen kann, auch im Grundwasserschutz. Die beauftragten Firmen werden zusätzlich mit den speziellen Vorort-Gegebenheiten und Anforderungen vertraut gemacht und belehrt. Die Hinweise zu Erdaufschlüssen und Grundwasserhaltungen werden berücksichtigt. Die genannten Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt und in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 50 aufgenommen.
In den bezeichneten Plangebieten befinden sich sowohl Klein- als auch z.T. verrohrte Fließgewässer. Durch die vorgesehenen Maßnahmen dürfen Kleingewässer nicht beeinträchtigt werden. Wie beschrieben, werden durch den Bau und Betrieb der 10 geplanten Windenergie-	Die Wegeplanung ist vorrangig an die bestehende Wegeführung angelegt, sodass möglichst wenig Fläche neu versiegelt werden muss. Zur Erschließung der zehn Windenergieanlagen sind 5 Eingriffe in Verbandsgewässer nötig. Dies betrifft Verbreiterungen von Überfahrten bzw. neuanzulegende Verrohrungen auf einer Gesamtlänge von 30 m (nach Optimierung der Wegeführung). Die

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
anlagen (WEA) 5 Gewässer durch Verrohrungen für Zuwegungen und Kabeltrassenverlegungen im Gewässerbereich von insgesamt 68 m tangiert. Hierbei sind Abstände von mindestens 5 m beidseitig der Böschungsoberkante von Verbandsgewässern, bzw. 6 m beidseitig der Rohrachse bei verrohrten Gewässern lt. Satzung der Wasser- und Bodenverbände einzuhalten. Sofern geplante Kabeltrassen Gewässer kreuzen, sind für die Kreuzungsanlagen eine Genehmigung nach § 23 Landeswassergesetz (LWG) bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein zu beantragen. Für die Herstellung von Durchlässen oder Brücken über Gewässer im Verlauf evtl. geplanter Zuwegungen sind ebenfalls Genehmigungen nach § 23 LWG bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein zu beantragen (Verschlechterungsverbot).	Anträge gemäß § 23 LWG für die Verrohrungen werden im Rahmen des BlmSchG-Verfahrens bei der unteren Wasserbehörde gestellt. Werden Wege oder Kabeltrassen entlang eines Gewässers gebaut, wird der geforderte Mindestabstand von 5 bzw. 6 m eingehalten.
Durch die geplanten Windenergieanlagen, insbesondere für die Fundamentgründungen der Windenergieanlagen (WEA) und durch die Anlage von Zuwegungen und Kranstellflächen kommt es zur einer Teilversiegelung und Verdichtung von insgesamt 5.230 m² der bislang unversiegelten Flächen. Das anfallende Niederschlagswasser von verdichteten und versiegelten Flächen im Plangebiet ist schadlos abzuführen. Hierzu bedarf es Angaben, insbesondere ist aufzuzeigen, mit welchen geeigneten technischen Maßnahmen eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Wasser vermieden bzw. minimiert wird. Falls von versiegelten Flächen gezielt Niederschlagswasser in ein Gewässer oder ins Grundwasser eingeleitet wird, so ist ein entsprechender Antrag auf wasserbehördliche Erlaubnis nach §§ 8-10 und 13 WHG vom Abwasserbeseitigungspflichtigen bei der unteren Wasserbehörde des Kreises zu stellen. Notwendige Wasserrechtsanträge sollten generell mit der Unteren Wasserbehörde vorabgestimmt werden und mind. 3 Monate vor Baubeginn bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.	Da zumeist bestehende Wege des Altparks genutzt werden, wird die Neuversiegelung von Boden auf das nötigste Maß reduziert. Durch eine erneute Optimierung der Wegeführung im April 2020 wurde zudem die Gesamtfläche der Neuversiegelung nochmals um etwa 5.000 m² reduziert. Die neuanzulegenden Wege und Kranstellflächen werden mit einer entsprechenden Neigung hergestellt, sodass Niederschlagswasser ablaufen und vor Ort versickern kann. Die Versiegelung im Fundamentbereich der Türme hat keine völlige Abdichtung zur Folge. Zur Gewährleistung der Standsicherheit der Windenergieanlagen wird das Fundament mit dem zuvor ausgehobenen Boden angeschüttet und begrünt, sodass auch in diesem Bereich das Versickern von Niederschlagswasser möglich ist. Somit kann Niederschlagswasser im gesamten Windpark vor Ort versickern. Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer oder Grundwasser ist nicht vorgesehen.
Die vorliegende Planung entwickelt sich nicht aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Süsel. Auf die im Landschaftsplan dargestellten Ausgleichsflächen wird in der	Innerhalb der im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten "Besonders geeigneten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - Ausgleichsfond" liegen

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
Begründung zum B-Plan und im Fachbeitrag Natur und Landschaft eingegangen. Mit der B-Plan Aufstellung erfolgt gleichzeitig die 4. Änderung des F-Planes. Der Verzicht auf die ursprünglich im F-Plan festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, hier: besonders geeignete Flächen für Ausgleichsmaßnahmen wird begründet mit dem Widerspruch zwischen den festgesetzten Ausgleichsflächen mit extensiver Nutzung und den artenschutzrechtlichen Belangen, die bei der Festsetzung von Flächen für Windenergieanlagen zu beachten sind. In der Begründung und im Fachbeitrag Natur und Landschaft wird angeführt, dass die Maßnahmenflächen gemäß Landschaftsplan noch nicht umgesetzt sind. Dies ist nicht korrekt. Innerhalb der festgesetzten Maßnahmenfläche befinden sich derzeit Ausgleichsflächen für bestehende Windenergieanlagen. Der Landschaftsplan ist entsprechend der geplanten Neuregelungen anzupassen.	genehmigte Ausgleichsflächen für die bestehenden Windenergieanlagen. Dieselben Flächen werden weiterhin für die geplanten Windenergieanlagen im Plangeltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 50 als Ausgleichsflächen herangezogen. Weitere Flächen innerhalb des Ausgleichsfonds werden nicht für die geplanten Windenergieanlagen als Ausgleichsflächen herangezogen. Eine Aufhebung des Ausgleichsstatus der genehmigten Ausgleichsflächen und eine Wiedernutzbarmachung für eine intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung würde die zwischenzeitlich entwickelten Lebensraumfunktionen zerstören. Infolgedessen ist eine fortgesetzte Festlegung dieser Flächen als Ausgleichsflächen für die geplanten Windenergieanlagen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 50 erforderlich. Wie im avifaunistischen Gutachten dargelegt, sind aufgrund der genehmigten Ausgleichsflächen keine Konflikte zwischen Avifauna und Windenergieanlagen zu erwarten. Innerhalb des Ausgleichsfonds sollten über die genehmigten Ausgleichsflächen hinaus keine weiteren Ausgleichsflächen festgesetzt werden, um Konflikte zwischen Avifauna und Windenergieanlagen zu vermeiden. Die Planzeichnung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans wird ergänzt um die Darstellung der genehmigten Ausgleichsflächen. Weiterhin werden diese Ausgleichsflächen in den Plangeltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 50 einbezogen. Im Landschaftsplan sind die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen des Ausgleichsfonds als "(Besonders geeignete) Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" dargestellt. Weiterhin sind innerhalb der Gesamtfläche "Einzelmaßnahmen und Regelungen zur Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege" dargestellt. Die Flächen sind keine vorrangigen Flächen für den Naturschutz. Mit den genehmigten Ausgleichsflächen wird auf Teilflächen innerhalb der "Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" die Zielsetzung der Landschaftsplandarstellung

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
	aufgegriffen und umgesetzt. Die genehmigten Ausgleichsflächen sind von Nord nach Süd über die gesamte im Landschaftsplan dargestellte "Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" verteilt. Aufgrund der Übernahme der vier Ausgleichsflächen in die Plangeltungsbereiche der Bauleitpläne werden die mit dem Landschaftsplan verfolgten Ziele innerhalb der "Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" in Teilbereichen umgesetzt. Für die innerhalb des Gesamtbereichs nicht für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehenen Flächen sieht die Gemeinde noch keine Notwendigkeit, die Darstellung im Landschaftsplan zu ändern.
Nach den Erläuterungen in der Begründung und im Umweltbericht sind im Rahmen der Erschließung für den Bau der Windenergieanlagen Eingriffe in Knicks und Feldhecken unvermeidbar. Im weiteren Planverfahren ist ein Antrag auf Inaussichtstellung einer Ausnahme von den Biotopschutzvorschriften bei der UNB einzureichen. Dies ist insbesondere von Bedeutung im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Belangen, da vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die Beseitigung der Knickabschnitte erforderlich werden.	Der Antrag wird im weiteren Aufstellungsverfahren der Bauleitpläne bei der Unteren Naturschutzbehörde eingereicht, so dass die Untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB die Inaussichtstellung einer Ausnahme von den Biotopschutzvorschriften formulieren kann.
<u>Haselmaus</u> Die Aussagen zur Betroffenheit dieser Art und erforderlicher Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind im Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) und im Fachbeitrag Natur und Landschaft sehr widersprüchlich und müssen angepasst/ überarbeitet werden. Im AFB wird im Kap. 4.2 „Haselmaus“ (S. 71 ff) aufgeführt, dass nur punktuelle Knickdurchbrüche geplant sind und daher keine Schädigung / Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 I Nr. 3 BNatSchG stattfindet. Diese punktuellen Durchbrüche liegen gemäß „Fachbeitrag Natur und Landschaft“ zwischen 5 m und 88 m (S. 111). Folgerichtig wird dort ausgeführt, dass „Knickrodungen von über 20 m in (potenziell) besiedelten Bereichen führen zu einer (temporären) Ausbreitungsbarriere für Haselmäuse, da der Knickwall als Leitstruk-	Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag und der Fachbeitrag Natur und Landschaft werden entsprechend angepasst. Die erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für die Haselmaus werden neu in einem gesonderten Dokument beschrieben. Des Weiteren konnte der Umfang der Knickrodungen und Knickdurchbrüche auf ein Minimum reduziert werden, sodass nur noch zwei Teilrodungen mit einer Länge von mehr als 20 m, zuzüglich einiger kürzerer Durchbrüche nötig sind.

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
<i>tur für eine gerichtete Wanderung fehlt. Aufgrund der Beseitigung zwischen 5 lfm und 88 lfm Knick bzw. Feldhecke ist daher von einer hohen vorhabenbedingten Beeinträchtigung hinsichtlich der Wanderungen für die Haselmaus auszugehen. Zur Verhinderung dieser vorhabenbedingten Beeinträchtigungen, insbesondere Tötungen und Nestzerstörungen, von Haselmäusen im Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr.50 sind die unter Ziffer 5.3 genannten Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.“</i>	
Die in Ziffer 5.3 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen beziehen sich lediglich auf mögliche Tötungen und Nestzerstörungen, jedoch nicht auf die z.T. vorhabenbedingte prognostizierte hohe Beeinträchtigung für die Wanderung. Da aufgrund der Länge der Knickdurchbrüche von einer Zerschneidung der Lebensräume auszugehen ist, ist eine Bewertung vorzunehmen und die Unterlagen sind zu ergänzen.	Die potenziell resultierende Lebensraumzerschneidung und einhergehende Beeinträchtigung der Wanderungen der Haselmäuse werden im Rahmen eines gesonderten Dokuments vom Biologenbüro BioConsult SH differenziert und neu bewertet. Sofern im Ergebnis von einer potenziellen Möglichkeit zur Zerschneidung von Lebensräumen ausgegangen werden muss, werden artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.
Im AFB (Kap. 5.1.3, S. 114) wird aufgeführt, dass artenschutzrechtliche Konflikte nur dann vermieden werden können, wenn nachgewiesen ist, dass die Tiere in geeignete Bereiche in ihrem Revier ausweichen können bzw. die Lebensraumfunktion aufgrund der verbleibenden Strukturen nicht maßgeblich beeinträchtigt wird. Dieser Nachweis fehlt in den Unterlagen. Lediglich die Länge der im 500 m Umkreis um die Windkraftanlagen vorhandenen Knicks mit den zu rodenden Knickabschnitten gegenüberzustellen, wie im „Fachbeitrag Natur und Landschaft“ (S. 111) vorgenommen, ohne eine Bewertung der zu beseitigenden und im Nahbereich des Eingriffs vorhandenen Knickstrukturen auf eine Eignung als Lebensraum vorzunehmen, reicht nicht aus. Für die Haselmaus gut entwickelte Knickabschnitte im Umfeld der Eingriffe könnten bereits als belegtes Revier gelten und aufgrund des territorialen Verhaltens nicht als Ausweichquartier geeignet sein.	Eine Bewertung der Eingriffe und der im Nahbereich vorhandenen Knickstrukturen sowie daraus ggf. erforderliche artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen eines gesonderten Dokuments vom Biologenbüro BioConsult SH dargestellt.
Im AFB (Kap. 5.1.3, S. 114) wird weiterhin aufgeführt, dass als „...Ausgleich für eine artenschutzrechtliche relevante Habitatsbeschränkung [...] im Regelfall der Knickausgleich nach der Eingriffsregelung § 15 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit der Durchführungsbestimmung zum Knickschutz	Die erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für die Haselmaus werden neu in einem gesonderten Dokument beschrieben. Je nach Eingriff sind teilweise artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die vom Vorhabenträger durchzuführen sind.

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
aus[reicht], wobei dieser Knickausgleich in einer für die betroffenen Individuen erreichbaren Distanz als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) herzurichten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) ist.“ Diese Aussage wird auch im Kap. 6 „Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung“ (S. 120) bestätigt, dagegen wird im Kap. 5.2 „CEF-Maßnahmen“ (S. 117) die Durchführung von CEF-Maßnahmen verneint.	
Im vorliegenden „Fachbeitrag Natur und Landschaft“ wird lediglich von einer (artenschutzrechtlichen) Ausgleichsmaßnahme im Umfeld bekannter Haselmausvorkommen ausgegangen (fraglich ist, wie die „bekannten Haselmausvorkommen“ lokalisiert werden, denn Kartierungen gibt es nicht). Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind im Gegensatz zu CEF-Maßnahmen auch nach dem Eingriff und im weiteren räumlichen Zusammenhang möglich, was hier jedoch nicht zum Tragen kommen kann, da keine Bestandskartierungen für diese Artengruppe vorgenommen wurde, sondern eine Potenzialabschätzung. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass der Raum für die Haselmaus geeignet ist. Im Sinne des worst-case-Szenarios ist davon auszugehen, dass diese Art in den Knicks ihren Lebensraum hat und somit eine Betroffenheit vorliegt. Es werden folglich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erforderlich. Bei CEF-Maßnahmen ist zu konkretisieren, an welcher Stelle und in welcher Form die Maßnahmen umgesetzt werden. Die Unterlagen sind nachzuarbeiten.	Die vorgesehenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind eingriffsbezogen in Ort und Umfang dargestellt. In dem neuen Maßnahmenkonzept zur Haselmaus vom Biologenbüro BioConsult SH wird in Kapitel 5 flächenscharf für alle betroffenen Gehölzbereiche aufgeführt, auf welche Länge eine Lücke im linearen Gehölzverbund entsteht. Haselmauspopulationen werden räumlich nicht durch diese Lücken getrennt, da eine Umgehung dieser innerhalb von 3 km im geschlossenen Habitatverbund möglich ist, bzw. Bereiche festgelegt wurden, in denen neue Gehölze angelegt werden müssen, um dies zu gewährleisten. Da negative Auswirkungen aus der Isolation von Populationen nicht sofort auftreten, sondern erst nach längeren Zeiträumen, in Bezug auf die Haselmaus mehrere Jahre, zu erwarten sind, kann die Neuanlage von Gehölzen gleichzeitig mit der auslösenden Maßnahme umgesetzt werden. Erfolgt dies, so ist eine Wirksamkeit der Maßnahme innerhalb der nächsten zwei Jahre zu erwarten.
<u>Fledermäuse</u> Wie im AFB Kap. 2.4.2 „Fledermäuse“ (S. 20) dargelegt, sind die Untersuchungen aus 2011 und 2013 veraltet. Neue Erfassungen sind anscheinend nicht geplant, so dass Betriebsbeschränkungen vorgesehen werden. Beim näher betrachteten Artenspektrum bleibt unberücksichtigt, dass sich in weniger als 1.000 m zum Vorranggebiet PR3_OHS_062 das FFH-Gebiet DE 2030-328 „Schwartautal und Curauer Moor“ befindet. Als Erhaltungsgegenstand von besonderer Bedeutung ist die Teichfledermaus ausgewiesen, für die Schleswig-Holstein eine besondere Verantwortung hat. Diese Art fehlt auch in der Tab. 1 (S. 12) im „Fach-	Die Unterlagen wurden durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Schwartautal und Curauer Moor“ ergänzt, die zu dem Ergebnis kommt, dass die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes, auch insbesondere im Hinblick auf den Erhaltungsgegenstand der Teichfledermaus, nicht beeinträchtigt werden. Eine Prüfung der Art wurde auch im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ergänzt. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach BNatSchG kann für diese Art ausgeschlossen werden.

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
beitrag Natur und Landschaft“. Als wandernde Art ist die Teichfledermaus während der saisonalen Wanderung besonders kollisionsgefährdet. Aus diesem Grunde ist ein mind. 1.000 m Bereich zu FFH-Gebieten von besonderer Prüfrelevanz (vgl. „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein“, LLUR 2008). Diese Art ist daher im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag einer Prüfung zu unterziehen, auch wenn es in den Untersuchungsjahren 2011 und 2013 keine Nachweise gab. Für die Bewertung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ist zudem eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen.	
<u>Groß- und Greifvögel</u> Zur fachlichen Bewertung der Unterlagen zu den Groß- und Greifvögeln wurde das LLUR als Fachbehörde beteiligt, die Prüfanmerkungen wurden nachfolgend mit berücksichtigt. Im Fachbeitrag Natur und Landschaft ist im Kap. „Nestkartierung – Brutstandorte bzw. Raumnutzung“ (S. 30) zu ergänzen, dass gemäß ornithologischem Fachgutachten 2019 eine weitere Nestkartierung der Groß- und Greifvögel stattfand.	Der Fachbeitrag Natur und Landschaft wird entsprechend angepasst.
<u>Rotmilan</u> Es wurden im Bereich des bestehenden Windparks viele Flugbewegungen (Nahrungshabitat und regelmäßig genutzter Flugkorridor) nachgewiesen und es wird insbesondere im Zeitraum vom März bis August von einem hohen Kollisionsrisiko und einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen. Das festgestellte Flugaufkommen des Rotmilans ist dermaßen hoch, dass eine Genehmigungsfähigkeit nur unter Berücksichtigung umfangreicher Vermeidungsmaßnahmen gegeben scheint. Ob eine Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen gegeben ist, hängt maßgeblich von der Frage ab, ob an dem kartierten Flugaufkommen mehrere verschiedene Brutpaare im Raum beteiligt waren (wie in Kap.5.1.2 des ornithologischen Fachgutachtens geschrieben wird). Dies wird in der Ergebnisdarstellung aber insbesondere durch die Verwendung der Einheit „Flugsequenzen/h/ha“ in der Phänologiedarstellung nicht deutlich. Auch in der textlichen Beschreibung der beobachteten Flüge wird dies unzureichend	Die Unterlagen werden um ein Maßnahmenkonzept Rotmilan vom Biologenbüro Bio-Consult SH ergänzt, mit dem eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Die im Maßnahmenkonzept genannten Ablenkflächen sind in Lage, Umfang und Ausgestaltung auf alle im Umfeld betroffenen vier Brutpaare konzipiert. Weitere Vermeidungsmaßnahmen des Konzepts sind die Abschaltung der Windenergieanlagen bei Mahd und Ernte und die unattraktive Gestaltung der Windenergieflächen. Die genannten Gutachten wurden an mehreren Stellen ergänzt, um die Beteiligung mehrerer verschiedener Rotmilane am Flugaufkommen noch klarer herauszustellen. Die Beteiligung von bis zu 10 Individuen parallel im Raum ist nicht zutreffend. Die Ergebnisse der Horstsuche 2019 wurden entsprechend mit berücksichtigt und in die Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit einbezogen.

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
beleuchtet. In einer Unterlage, in der dem LLUR vorab die Ergebnisse der Raumnutzung vorgestellt wurden (Stand Januar 2019) wird z.B. geschildert, dass bis zu 10 Individuen parallel den Raum beflogen. Die Wirksamkeit der geplanten Vermeidungsmaßnahmen muss belegt sein. Sofern die erhobenen Daten dies zulassen, sind hierzu die Unterlagen dahingehend zu ergänzen und zu präzisieren, dass eindeutig hervorgeht, dass Individuen mehrerer Paare am Flugaufkommen beteiligt waren und alle betroffenen Paare von den Maßnahmen profitieren. Im AFB (S. 117) wird auf ein separates Dokument verwiesen („Vermeidungskonzept“ von Bio-Consult SH 2019), in welchem die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen konkretisiert werden. Dieses Dokument ist nicht Bestandteil der Unterlagen. Einzig eine allgemeine Beschreibung der Mahd- und Ernteabschaltung gemäß Vollzugshilfe (2017) findet sich im LBP. Sowohl das Konzept der abschaltauslösenden Flächen, sowie ein Ablenkflächenkonzept müssen nachgereicht werden. Bei der konkreten Flächenplanung der Ablenkung ist zu beachten, dass das hohe Flugaufkommen sehr wahrscheinlich nicht allein dem einen in 2017 bekannten Brutplatz zuzuordnen ist, sondern den in 2019 gefundenen Revieren zuzuordnen ist, die vermutlich auch in 2017 besetzt waren. Unabhängig davon fehlt eine Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Horstsuche aus 2019 vollständig. Die Ablenkflächen müssen derart positioniert werden, dass alle beteiligten Rotmilanreviere hiervon profitieren. Im Westen der Planung könnte man dies in einem zentralen Bereich zwischen den Brutplätzen erreichen. Der Horst nördlich der Planung würde jedoch eigene Flächen benötigen. Würde man 2 ha Ablenkfläche je WEA (ab der 11. WEA 1 ha je WEA) zu Grunde legen, so stünden insgesamt 22 ha zur Verfügung. Grob 2/3 sollten im Westen für die dort ansässigen Brutpaare verplant werden und etwa 1/3 für das Paar nördlich der Planung.	
<u>Seeadler</u> Gemäß Fachbeitrag Natur und Landschaft fanden rd. 64% der Flugaktivität adulter Seeadler und 58% der Flugaktivität immaturer	An der gutachterlichen mittleren Auswirkungsprognose für den Seeadler im Ornithologischen Gutachten sowie im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird festgehalten

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
Seeadler im Bereich von 32 – 210 m statt. Die Bedeutung der Bewertungsfläche als regelmäßig genutzter Flugkorridor zu und aus Richtung der größeren Seen (Nahrungsgebiete) bzw. der westlich gelegenen Waldstücke in der Brutphase (März bis Juni) wird als gering bis mittel und in der Ausflugphase der Jungtiere (Juli und August) mit mittel bewertet. Das festgestellte hohe Flugaufkommen des Seeadlers wird seitens der ONB nicht als „mittel“ eingestuft, insbesondere entgegen der Zusammenfassung Tab. 5.1 für den Zeitraum Juli-August. Die im ornithologischen Fachgutachten in Tabelle 3.3 (S. 60) genannten Stetigkeiten sind z.T. falsch. Nach Abb. 3.13 auf derselben Seite liegt die Gesamtstetigkeit in der Zeit März-Juni bei 41% und nicht bei 26%, in der Zeit Juli-August bei 90% und nicht bei 33%. Die Gesamtstetigkeit von 59% ist korrekt dargestellt. In der gleichen Tabelle kam es auch zu weiteren Rechenfehlern, z.B. Spalte Flugsequenzen (n) in Bezug auf März-Juni (6+7 sind nicht 14) sowie Juli-August (16+20+2 sind nicht 37). Schwierig ist die Interpretation der neu eingeführten nach Flächengröße relativierten Flugsequenzen und -minuten. Die so entstehenden abstrakten Werte erschweren eine Bewertung der Ergebnisse. Eine Gegenüberstellung mit den real gemessenen Werten wäre hilfreich. Zu-dem kann das Vorgehen bei einer Nicht-Gleichverteilung von Flügen im Bewertungsraum zu einer unzulässigen Relativierung von WEA-Standorten führen. Abb. 3.13 (S. 60) zeigt beim Seeadler eine starke Aggregation des Flugaufkommens in den Monaten Juli und August mit einer Stetigkeit von adulten inkl. juvenilen Adlern von 80% und durchschnittlich 1,8 Flugsequenzen je Erfassungstag. Unklar bleibt der Grund für dieses Flugverhalten. Eine Raumeignungsanalyse für die im Prüfbereich betroffenen Paare liegt nicht vor. Diese muss nachgereicht werden. Auf Grund der regelmäßigen Anwesenheit der Seeadler innerhalb der Bewertungsfläche sieht die ONB die Notwendigkeit einer Tagabschaltung der WEA für die Monate Juli und August, um den Eintritt des signifikant	mit dem Ergebnis, dass eine Verletzung der Verbotstatbestände nach BNatSchG ohne weitergehende Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere Abschaltzeiten, ausgeschlossen werden kann. Die Gutachten wurden hinsichtlich einer weiteren Erläuterung dieses Ergebnisses um Angaben zur Raumeignung und differenzierten Darstellung insbesondere des Zeitraums Juli-August ergänzt. Die angesprochenen Fehler wurden berichtigt. Jedenfalls besteht auch nach Aussage der Oberen Naturschutzbehörde kein absolutes Vollzugshindernis, weil im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bei einer abweichenden behördlichen Auffassung jedenfalls eine Tagabschaltung im Juli und August beauftragt werden könnte, um die Genehmigungsfähigkeit sicherzustellen. Der Hinweis zu den nach Flächengröße relativierten Flugsequenzen und -minuten wird zur Kenntnis genommen, die Angaben an verschiedenen Stellen im Gutachten klarstellend ergänzt.

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung												
erhöhten Tötungsrisikos für den Seeadler zu vermeiden. <u>Brutvogel:</u> Die Scheuchwirkung gemäß Kap. 4.4.6 (S. 145) des ornithologischen Fachgutachtens wird sehr widersprüchlich beschrieben. Zunächst wird für WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m eine Scheuchwirkung bis 400 m benannt. Anschließend wird diese in Bezug auf die Brutplatzwahl als „gering“ beschrieben. Das ist fachlich so nicht richtig: https://ifu.brandenburg.de/media_fast/4055/vsw_dokwind_voegel.pdf. Ebenfalls vermag die geringere Empfindlichkeit gegenüber WEA bis 100 m Gesamthöhe nicht die Auswirkung der hier geplanten WEA von 200 m Gesamthöhe zu relativieren. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die festgestellten Brutplätze am Vorranggebiet (s. Abb. 3.6). Hier gilt zu beachten, dass die Bestandswindkraftanlagen eine Gesamthöhe von 99 m aufweisen.	Die Anregung zur Bewertung der Scheuchwirkung wird berücksichtigt und im ornithologischen Fachgutachten klarstellend angepasst. Die Situation im Untersuchungsjahr sowie bei der erneuten Horstkartierung in 2019 wird bewertet, mit dem Ergebnis, dass nur eine mittlere Scheuchwirkung gegeben ist. Die angegebene Literatur wurde in den Gutachten berücksichtigt.												
<u>Rast- und Zugvogel:</u> Fraglich ist die Prüfkaskade für rastende und ziehende Kraniche gemäß Kap. 5.5. „Zusammenfassung alle Vogelarten/Artengruppen“, Tab. 5.1 (S. 126 ff). <table><tr><th></th><th>Bestand</th><th>Scheuch- und Barrierewirkung</th><th>Kollisionsrisiko</th><th>Bewertungsfläche</th></tr><tr><td rowspan="2">Kranich als Rast- und Zugvogel</td><td>März – 1. Mai-Dekade: hoch</td><td rowspan="2">hoch</td><td rowspan="2">gering</td><td>März – 1. Mai-Dekade: mittel</td></tr><tr><td>2. Mai-Dekade – August: mittel</td><td>2. Mai-Dekade – August: gering</td></tr></table> Es erschließt sich nicht, warum sich bei einem Bestand „hoch“ und einer Empfindlichkeit gegenüber Scheuch- und Barrierewirkung von „hoch“ als Auswirkungsprognose „mittel“ für die Bewertungsfläche ergibt. Das „geringe“ Kollisionsrisiko entsteht auf Grund der Meidung und vermag nicht relativierend auf die Auswirkung der Barriere und Meidung einzuwirken.		Bestand	Scheuch- und Barrierewirkung	Kollisionsrisiko	Bewertungsfläche	Kranich als Rast- und Zugvogel	März – 1. Mai-Dekade: hoch	hoch	gering	März – 1. Mai-Dekade: mittel	2. Mai-Dekade – August: mittel	2. Mai-Dekade – August: gering	An der Auswirkungsprognose für den Kranich als Rast- und Zugvogel wird gutachterlich festgehalten, die Hinweise zur Nachvollziehbarkeit des Ergebnisses jedoch zur Kenntnis genommen. Die methodisch angenommene hohe Empfindlichkeit gegenüber der Scheuch- und Barrierewirkung und deren anschließende Relativierung im Rahmen der Auswirkungsprognose wurde klarstellend auf die abschließende Bewertung im Rahmen der Empfindlichkeitsermittlung abgeändert. Die zwingend zu berücksichtigenden Aspekte der Unerheblichkeit der durch die Barrierewirkung verursachten Auswirkungen jetzt im Rahmen der Empfindlichkeitsermittlung haben zu einer Senkung der Empfindlichkeit auf ein mittleres Niveau geführt. Die Gegenüberstellung von Empfindlichkeit und Bestandsbewertung im Rahmen der Auswirkungsprognose führen zu einer besseren Nachvollziehbarkeit der Bewertungsschritte, ohne dass eine Neubewertung im Sinne einer Absenkung der Auswirkungen erfolgt ist. Eine Relativierung der Barrierewirkung durch ein geringes Kollisionsrisiko war nicht Aussage der gutachterlichen Bewertung und kann hiermit klargestellt werden.
	Bestand	Scheuch- und Barrierewirkung	Kollisionsrisiko	Bewertungsfläche									
Kranich als Rast- und Zugvogel	März – 1. Mai-Dekade: hoch	hoch	gering	März – 1. Mai-Dekade: mittel									
	2. Mai-Dekade – August: mittel			2. Mai-Dekade – August: gering									
Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird darauf hingewiesen, dass zu der betroffenen	Gemäß § 29 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) gilt für Kreisstraßen ein Anbauverbot von 15												

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
Kreisstraße ein Mindestabstand der Windräder von 400 m einzuhalten ist. Sollte durch geeignete technische Maßnahmen die Gefahr des Eiswurfes ausgeschlossen werden können, ist als Mindestabstand die Höhe der Windkraftnabe zzgl. des Rotordurchmessers der Windkraftanlagen maßgebend.	m für Hochbauten. Dieser Abstand wird zur Kreisstraße K 55 mit dem geringsten Abstand zum äußersten Fahrbahnrand von 128 m eingehalten. Die geplanten Windenergieanlagen werden über geeignete technische Maßnahmen zur Reduzierung der Eisabwurfgefahr verfügen. Das BLADEcontrol® System ist ein Messsystem, das kontinuierlich die Eigenfrequenz der Rotorblätter überwacht und diese mit historischen Werten vergleicht. Im Falle von Eisansatz vergrößert sich die Masse der Rotorblätter und die Eigenfrequenzen verschieben sich zu kleineren Werten. Für die Messung ist in jedem der 3 Rotorblätter ein unabhängig arbeitender Sensor installiert. Sobald Eisansatz erkannt wird und bestimmte Auslöseschwellen überschritten werden, sendet BLADEcontrol® entsprechende Warn- oder Alarmmeldungen an die Anlagensteuerung. Diese sorgt dann abhängig von der Programmierung für die Reaktionen I-IV. Das System kann bei Anlagenstillstand sowie im Betrieb der Windenergieanlagen Eisansatz messen. Eine automatische Wiederinbetriebnahme der Anlage ist möglich, wenn sich der Status des Sensors von „Eisansatz“ auf „Kein Eisansatz“ ändert. Der Betreiber wird an möglicherweise durch Eisabwurf betroffenen, nicht-öffentlichen Wegen im angemessenen Abstand entsprechende Hinweisschilder aufstellen. Ein Umkippen von Windenergieanlagen stellt ein höchst seltenes Ereignis dar. Insofern ist hierfür kein Sicherheitsabstand zur Kreisstraße erforderlich.
S. 99 der B-Plan-Begründung: Hier sowie im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird dargestellt, dass für den Rotmilan ein hohes Tötungsrisiko besteht, welches durch die Durchführung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden soll. Wie, wann und wo diese Maßnahmen konkret umgesetzt werden sollen und ob sie überhaupt praktikabel und erfolgreich sein können wird indes nicht dargestellt. Vielmehr wird sich auf eine abstrakte deskriptive Darstellung der grundsätzlich möglichen Vermeidungsmaßnahmen beschränkt. Insofern ist diese Ausführung nicht	Den Unterlagen im frühzeitigen Beteiligungsverfahren zu den Bauleitplänen lag noch kein abschließendes Vermeidungskonzept bei. Dieses wird zum Entwurf der Bauleitpläne Teil der Unterlagen und sieht umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 BNatSchG vor. Hierzu gehören die Bereitstellung von umfangreichen Ablenkflächen, die Ausgestaltung des Nahbereiches von Windenergieanlagen, so dass dort keine attraktiven Flächen vorliegen, welche zu einer Anlockwirkung führen könnten, sowie Betriebsregulierungen bei Mahd bzw. Ernte benachbarter Flächen.

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
geeignet, zu belegen, dass das im Bundesnaturschutzgesetz normierte Tötungsverbot auch tatsächlich eingehalten wird. Die sehr hohe Anzahl von vom im Plangebiet festgestellten Flugbewegungen lässt von vornherein den Erfolg artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen als illusorisch erscheinen.	Es wird auf das neue Rotmilankonzept verwiesen.
Bei der Darstellung der Betroffenheiten der Fledermausarten in der B-Plan-Begründung sowie im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird die Teichfledermaus völlig außer Acht gelassen. Diese Art kommt im nahe gelegenen Natura 2000-Gebiet "Schwartautal und Curauer Moor" vor und ist als Erhaltungsgegenstand dieses Gebietes ausdrücklich benannt worden. Tiere aus dem Schwartautal können während der Nahrungssuche durchaus bis in das Plangebiet hinein fliegen und dort möglicherweise zu Tode kommen.	Zum Entwurf der Bauleitpläne wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im Hinblick auf das FFH-Gebiet „Schwartautal und Curauer Moor“ erstellt. Im Ergebnis werden die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets nicht beeinträchtigt, auch für die Teichfledermaus kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde um eine Bewertung der Teichfledermaus ergänzt; eine Verletzung der Verbotsstatbestände des BNatSchG kann für diese Art ausgeschlossen werden. Darüber hinaus werden für andere Fledermausarten unter bestimmten Witterungsbedingungen Abschaltzeiten vorgesehen, die auch dem Schutz der Teichfledermaus dienlich sein können.

5.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
Wir bitten Sie, die Flächenkulisse des Vorranggebietes Windenergienutzung PR3_OHS_062 gemäß des 3. Entwurfs der Teilaufstellung zum Regionalplan vom Planungsraum III, Sachthema Windenergie in den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 50 bzw. die 4. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Süsel zu übernehmen.	Die Darstellung des Vorranggebietes PR3_OHS_062 des 3. Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III, (Sachthema Windenergie an Land) wird, soweit die Flächen des Vorranggebietes in den Kartenausschnitten der Bauleitpläne liegen, nachrichtlich dargestellt.

5.3 Frühzeitige Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Im Ergebnis der frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden sind keine Anregungen zu berücksichtigen.

5.4 Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
Im Fachbeitrag Natur und Landschaft wird aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Süsel ein Biotop mit der Nr. 1929/85(65) erwähnt. Hierbei handelt es sich bei der Zahl 1929/85 um die Biotopnr. aus der landesweiten Biotopkartierung von 1996, Erfassung aus dem Jahr 1992. Der Biotopbogen liegt bei der unteren Naturschutzbehörde vor. Das Biotop wurde darin als kleine Bachschlucht mit natürlich verlaufendem Bach beschrieben, zum Zeitpunkt der Kartierung nicht Wasser führend. Das erfasst Biotop wurde mit seiner Fläche von 5160 m² als gesetzlich geschütztes Biotop eingestuft.	Die Beschreibung des Biotops wird in den Fachbeitrag Natur und Landschaft aufgenommen.
Zum besseren Verständnis ist in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung abschließend eine tabellarische Gegenüberstellung der erforderlichen Ausgleichsflächen für die jeweiligen Schutzgüter und der insgesamt geplanten Ausgleichsmaßnahmen (Flächen, Ökopunkte gesamt) hilfreich. Damit dann zusammenfassend die Feststellung getroffen werden kann, dass der geplante Eingriff in Natur und Landschaft voraussichtlich ausgeglichen sein wird.	Die tabellarische Gegenüberstellung wird in den Begründungen der Bauleitpläne und im Fachbeitrag Natur und Landschaft ergänzt.
Die geforderte FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH Gebiet DE 2030-328 „Schwartautal und Curauer Moor“ fehlt weiterhin. Als Erhaltungsgegenstand von <u>besonderer</u> Bedeutung ist die Teichfledermaus ausgewiesen, für die Schleswig-Holstein eine besondere Verantwortung hat. Als wandernde Art ist die Teichfledermaus während der saisonalen Wanderung besonders kollisionsgefährdet. Aus diesem Grunde ist ein mind. 1.000 m Bereich zu FFH-Gebieten von besonderer Prüfrelevanz (vgl. „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein“, LLUR 2008). Im Artenschutzfachbeitrag (S. 26) wird darauf hingewiesen, dass sich das FFH-Gebiet in ca. 730 m zur nächsten geplanten Anlage befindet, d.h. innerhalb des 1.000 m Bereiches. Es ist nicht ausreichend, in der artenschutzfachlichen Bewertung zu dem Ergebnis zu kommen, dass keine Verbotstatbestände eintreten, sondern eine eigenständige (Vor-)Verträglichkeitsprüfung ist vorzunehmen.	Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH Gebiet DE 2030-328 „Schwartautal und Curauer Moor“ wird den Begründungen der 4. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 50 sowie dem Fachbeitrag Natur und Landschaft jeweils als Anlage beigelegt. Weiterhin werden im Fachbeitrag Natur und Landschaft und in den Umweltberichten zu den Bauleitplänen weitere Aussagen aus der FFH-Verträglichkeitsprüfung zusammenfassend aufgenommen. Die Inhalte der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind in den Begründungen der Bauleitpläne ergänzte Teile, zu denen in einer erneuten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen abgegeben werden können.

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
Im Vorverfahren wurde darauf hingewiesen, dass die Ablenkflächen derart positioniert werden müssen, dass alle beteiligten Rotmilanreviere hiervon profitieren. Dieses wird durch die festgelegten Flächen erreicht. Die Ablenkflächen sind zudem in einem ausreichenden Abstand zu geplanten und vorhandenen Windenergieanlagen zu legen (Vorgabe LLUR: mindestens 500 m). Zu den geplanten 12 Windenergieanlagen wurde dieser Abstand berücksichtigt jedoch nicht zu geplanten Windenergievorranggebieten, hier wird nur einen Abstand von 300 m eingehalten. Das ist fachlich nicht nachvollziehbar und in den Unterlagen finden sich keine klärenden Hinweise. Bei Einhaltung des vorgegebenen Abstandes von 500 m sind die Flächenkomplexe 2 und 3 nicht bzw. nur teilweise als Ablenkflächen geeignet. Die Unterlagen sind zu überarbeiten bzw. eine endgültige Zustimmung zur Lage der vorgeschlagenen Ablenkflächen muss unter dem Vorbehalt der endgültigen Flächenausweisung der Vorranggebiete durch die Landesplanung erfolgen, wobei hier spätestens im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens ein abschließendes und stimmiges Konzept der Ablenkflächen vorliegen muss.	Das Vorranggebiet PR3_OHS_063 (Gießelrade) wurde im 4. Entwurf des Regionalplans nicht aufgenommen und das Vorranggebiet PR3_OHS_062 (Kesdorf) wurde in Richtung Norden etwas verkleinert. Diese Änderungen führen dazu, dass die Abstände der Ablenkflächen zu den geplanten (und potenziellen) Windenergieanlagen deutlich mehr als die geforderten 500 m betragen. Das Maßnahmenkonzept Rotmilan, die Begründungen der Bauleitpläne und der Fachbeitrag Natur und Landschaft werden entsprechend geändert und angepasst.
Im Maßnahmenkonzept wurden die abschaltauslösenden Flächen gekennzeichnet und in der Tabelle A.1 die jeweiligen Flurstücke benannt. Für den Bereich Süsel sind nur die Anlagen 1-10 von Relevanz, hier ist festzustellen, dass das Flurstück 7 der Flur 4 der Gemarkung Kesdorf in der Auflistung fehlt. Zudem sind Flurstücke enthalten, die keiner landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen: Gemarkung Kesdorf, Flur 1, Flurstück 14 = Waldfläche Gemarkung Kesdorf, Flur 4, Flurstück 6 = Straße/Weg Gemarkung Barkau, Flur 5, Flurstück 23 = Wald	Das Maßnahmenkonzept Rotmilan wird entsprechend korrigiert und angepasst.
Für die Anlagen 11 und 12, die nicht Bestandteil des Bebauungsplanes 50 sind, jedoch im Konzept mitberücksichtigt wurden, betrifft das folgende Flächen: Gemarkung Steenrade, Flur 0, Flurstück 15/11 = Straße/Weg Gemarkung Steenrade, Flur 0, Flurstück 16/8 = Straße/Weg Gemarkung Steenrade, Flur 0, Flurstück 21/2 = Fließgewässer	Das Maßnahmenkonzept Rotmilan wird entsprechend korrigiert und angepasst.

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
Gemarkung Steenrade, Flur 0, Flurstück 27/13 = Wald Die Flächen/Flurstücke sind mit ihrer jeweiligen Nutzung abzugleichen und die Tabelle ist anzupassen.	
Seeadler Die Unterlagen wurden überarbeitet und es wurde schlüssig dargelegt, dass keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gegeben ist. Es wird darauf hingewiesen, dass im ornithologischen Fachgutachten die Bedeutung des Raumes als Flugkorridor für die Monate März-Juni mit „gering-mittel“ angegeben wird (S. 75) und nicht wie im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nur mit „gering“ (S. 77).	Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird entsprechend korrigiert und angepasst.
Eine aktuelle Ortsbesichtigung hat ergeben, dass die Gehölze und Röhrichtbestände mittlerweile wieder aufgewachsen sind und somit grundsätzlich davon auszugehen ist, dass eine Beeinträchtigung eines (potenziellen) Bruthabitats nicht auszuschließen ist. Auch wenn der Brutplatz wie angegeben durch Gehölze in Richtung der Windkraftanlagen abgeschirmt ist, so sind angrenzend in nordöstliche Richtung geeignete Nahrungshabitate im unmittelbaren Umfeld des Brutplatzes vorhanden, die keiner Abschirmung unterliegen und somit u.a. Scheuchwirkungen nicht auszuschließen sind. Trotz abgeschirmter Lage ist grundsätzlich bei der Unterschreitung eines Abstandes von 500 m die Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) anzunehmen. Für den Kranich sind artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen, die außerhalb des Beeinträchtigungsbereiches der geplanten Windkraftanlagen bzw. Windenergievorranggebiete (Mindestabstand 500 m) im räumlichen Zusammenhang anzuordnen sind (z.B. in Kombination mit geplanten Ausgleichsflächen).	Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag, die Begründungen der Bauleitpläne und der Fachbeitrag Natur und Landschaft werden um eine artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für den Verlust des potenziellen Kranichbrutplatzes ergänzt. Die Maßnahme wurde im Voraus zwischen Gutachter und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abt. 5, abgestimmt. Die artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für den Verlust des potenziellen Kranichbrutplatzes ist ein in den Begründungen der Bauleitpläne ergänzter Teil, zu dem in einer erneuten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen abgegeben werden können.

5.5 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Im Ergebnis der öffentlichen Auslegung sind keine Anregungen zu berücksichtigen.

5.6 Erneute Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB

Im Ergebnis der erneuten Behördenbeteiligung sind keine Anregungen zu berücksichtigen.

5.7 Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB

Im Ergebnis der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen zu berücksichtigen.

Süsel, den **13. Sep. 2021**



A. Boonekamp
- Bürgermeister -